

Zeitschrift:	Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber:	Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band:	84 (1984)
Artikel:	Der "Schwarze Samuel" Kestenholz und seine Gaunerbande : Bemerkungen zu einer gesellschaftlichen Randgruppe und zur Strafrechtspflege im 18. Jahrhundert
Autor:	Röthlin, Niklaus
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-118139

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der «Schwarze Samuel» Kestenholz und seine Gaunerbande

Bemerkungen zu einer gesellschaftlichen Randgruppe und zur Strafrechtspflege im 18. Jahrhundert

von

Niklaus Röthlin

Seit dem Mittelalter gab es überall in Europa Bettler und Landstreicher, die aus irgend einem Grund ihren angestammten Platz in der Gesellschaft verloren hatten. Das Adjektiv «elend» bedeutete ursprünglich «aus dem Frieden der angeborenen Rechtsgemeinschaft ausgewiesen, verbannt» und das Substantiv «Ausland, Verbannung» und «Not»¹. Diese Leute durchzogen und belasteten nicht nur ländliche Gegenden; sie bildeten im späten Mittelalter auch eine der verschiedenen Randgruppen der städtischen Gesellschaft². Ihre Entwicklung lässt sich nicht im einzelnen nachvollziehen; historisch fassbar ist erst die schon weitgehend ausgebildete Randgruppe der Bettler und Landstreicher. In den Städten betrachtete man sie nicht als gleichwertige Einwohner, sondern als Aussenseiter, die die geltenden Normen nicht anerkannten oder zumindest nicht danach lebten und in ihrer Armut leicht zu Gauern wurden³. Unter ihnen herrschte das Recht des Stärkeren; sie

¹ Kluge, Friedrich: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. Berlin 1963, S. 163.

² Maschke, Erich: Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte Deutschlands. In: Gesellschaftliche Unterschichten in den südwestdeutschen Städten. Hg. v. E. Maschke und J. Sydow. (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Bd. 41). Stuttgart 1967, S. 1–74. – Borst, Arno: Lebensformen im Mittelalter. Frankfurt a.M., Berlin 1973, S. 576 ff. – Mollat, Michel: Les pauvres au moyen âge. Etude sociale. Paris 1978 – Gremek, Bronislaw: Truands et misérables dans l’Europe moderne 1350–1600. (Collection Archives 84). Paris 1980. – Graus, František: Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter. In: Zeitschrift für historische Forschung. 8. Band, Heft 4, 1981, S. 385–437. (In dem Artikel ist die ganze für den gegenwärtigen Stand der Forschung wichtige Literatur verarbeitet und in den Anmerkungen zitiert.)

³ vgl. die Definition des Begriffs «Randgruppe» bei Graus, op. cit. (Anm. 2), S. 396.

richteten sich nach ihren eigenen Regeln und Bräuchen und entwickelten mit der Zeit für Außenstehende unverständliche Gaunersprachen. Im deutschen Sprachraum entstand so das Rotwelsch⁴.

Es sind bereits aus dem 14. Jahrhundert erste Bettelordnungen überliefert⁵. Im Verlauf des 15. Jahrhunderts wurde die ständig wachsende Zahl der herumziehenden Bettler und Gauner in gewissen Gegenden zur Landplage. Die Obrigkeiten mussten sich immer häufiger mit diesem Problem auseinandersetzen und neue polizeiliche Massnahmen treffen. Für das Gebiet der Schweiz⁶ findet man in einem Basler Text aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts den ältesten ausführlichen Beleg über Bettler⁷. Dieser Bericht enthält eine Liste verschiedener Mitleid erregender Rollen (simulierte Krankheiten, angebliche Schwangere, Priester, beraubte Kaufleute, Pilger, reumütige Henker, Verbrecher, usw.), mit denen die Bettler und Gauner sich ihr Geld verdienten. Für jede dieser Bettlergestalten gab es einen Fachbegriff (z.B. «Stirnenstössel» für Epileptiker, usw.); der Text schliesst mit einer Reihe von Ausdrücken, die man auch in späteren Zeugnissen des Rotwelschen wieder findet. Nach diesem Basler Vorbild druckte man in Deutschland den «Liber vagatorum» und den «Bedeler orden»⁸.

⁴ (Humm, Wendel:) Die Rotwelsche Grammatic. Basel (?) ca. 1540. – Kluge, Friedrich: Rotwelsch. Quellen und Wortschatz der Gaunersprache und der verwandten Geheimsprachen. Strassburg 1901. – Bischoff, Erich: Wörterbuch der wichtigsten Geheim & Berufssprachen. Leipzig 1916. – Wolf, Siegmund: Wörterbuch des Rotwelschen. Deutsche Gaunersprache. Mannheim 1956.

Zum deutschen Gaunertum seien nur zwei besonders wichtige Darstellungen zitiert: Avé-Lallement, Friedrich Christian Benedict: Das deutsche Gaunertum in seiner sozialpolitischen, literarischen und linguistischen Ausbildung zu seinem heutigen Bestande. 4 Teile in 3 Bänden. Leipzig 1858–1862 (Neu hg. v. Max Brauer in 2 Bänden. München 1914). – Küther, Carsten: Räuber und Gauner in Deutschland. Das organisierte Bandenwesen im 18. und frühen 19. Jahrhundert. Diss. München. Göttingen 1976 (mit ausführlicher Bibliographie).

⁵ Graus, op. cit. (Anm. 2), S. 436.

⁶ Krapf von Reding, J.: Zur Geschichte des Gaunerthums in der Schweiz. In: Basler Taschenbuch auf das Jahr 1864, Bd. 12, S. 1–97. – Schlatter, J.: Über das Vagantentum im Kanton Zürich. Bern 1882. – Gonzenbach, W.A.: Das Vagantentum in der Schweiz. Zürich 1883 – Hugger, Paul: Sozialrebellen und Rechtsbrecher in der Schweiz. Eine historisch-volkskundliche Studie. Zürich, Freiburg i.Br. 1976.

⁷ Bericht über das Rotwelsch. In: Johannis Knebel capellani ecclesiae Basilensis diarium. Basler Chroniken Bd. 3, hg. v. W. Vischer. Leipzig 1887, S. 552–567. – Knebel fügt den Text beim Jahr 1478 seiner Chronik ein. Der gleiche Text ist aber auch in zwei älteren Handschriften aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts überliefert (vgl. die einleitenden Bemerkungen auf Seite 552 f.).

⁸ Krapf von Reding, op. cit. (Anm. 6), S. 18.

Auch die in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts erschienene «Rotwelsche Grammatic», eine Anleitung zum Verständnis der Gaunersprache, hängt davon ab⁹. In Basel lebten die Bettler damals auf dem Kohlenberg zusammen mit dem Henker, den Totengräbern und andern «unehrlichen» Leuten¹⁰ ihr eigenes Leben und hatten sogar für kleinere Streitfälle ihr bekanntes, seltsam anmutendes Gericht¹¹. Sebastian Brant beschreibt in seinem «Narrenschiff» als dreiundsechzigsten Narren die Bettler und Gauner und spickt die Verse mit rotwelschen Ausdrücken, die er «zu Basel auf dem kohlenbergk» gehört hat¹².

Im 16. Jahrhundert führte das Problem der Bettler und Landstreicher an vielen Orten zu einer über die früheren Bettelordnungen hinausgehenden öffentlichen Armenfürsorge¹³. Gleichzeitig drängte die Gesellschaft die Bettler noch stärker als früher in die Rolle der verachteten Randgruppe¹⁴. Man unterschied immer mehr zwischen den einheimischen Bettlern, denen man nach christlichen Grundsätzen eine wenn auch bescheidene Armenfürsorge zukommen liess, und den fremden, denen die Gesellschaft mit wachsendem Argwohn, Furcht und Hass begegnete. So schrieb zum Beispiel Luther 1523 in seinem Vorwort zum bereits erwähnten «Liber vagatorum», in diesen fremden Landstreichern und Bettlern erkenne man das Wirken des Teufels in der Welt. Jede Stadt und jedes Dorf müsse die eigenen Armen kennen und mög-

⁹ vgl. Anm. 4.

¹⁰ Danckert, Werner: *Unehrlche Leute. Die verfemten Berufe*. Bern und München 1963. – Zehnder, Leo: *Volkskundliches in der älteren schweizerischen Chronistik*. (Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde Bd. 60) Basel 1976. – Kramer, Karl S.: «ehrliche/unehrliche Gewerbe». In: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*. Bd. 1. Berlin 1971, S. 855 f.

¹¹ Ochs, Peter: *Geschichte der Stadt und Landschaft Basel*. Bd. 5, Basel 1821, S. 69–80. – Wackernagel, Rudolf: *Geschichte der Stadt Basel*. Bd. 2, Teil 1. Basel 1911, S. 377–379.

¹² Brant, Sebastian: *Das Narrenschiff*. Nach der Erstausgabe (Basel 1494) mit den Zusätzen der Ausgaben von 1495 und 1499. Hg. v. Manfred Lemmer. Tübingen 1968, S. 153–156.

¹³ Graus, op. cit. (Anm. 2), S. 436 f. – Gutton, Jean Pierre: *La société et les pauvres en Europe XVI^e–XVIII^e siècle*. Paris 1974. – Geremek, Bronislaw: *Criminalité, vagabondage, paupérisme: La marginalité à l'aube des temps modernes*. In: *Revue d'histoire moderne et contemporaine* 21, 1974. – Derselbe: *La réforme de l'assistance publique au XVI^e siècle et ses controverses idéologiques*. In: *Domanda e consumi (Atti de Prato)* 1978, S. 187–204.

¹⁴ Graus, op. cit. (Anm. 2), S. 396 und 410 f. – Graus schlägt für diesen Vorgang im Anschluss an die französische Terminologie den Begriff «Marginalisierung» vor und für die Reaktion der Mehrheit der Gesellschaft auf diese Andersartigen den Begriff «Stigmatisierung».

lichst in ein Register aufnehmen; «was aber ausländische oder frembde betler weren, nicht ohne brief oder zeugniss leiden . . . Ich bin selbst diese jar her also beschissen und versucht von solchen Landstreichern und Zungendreschern, mehr denn ich bekennen will. Darum sei gewarnt, wer gewarnt sein will und thue seinen nehisten Gutes nach christlicher Liebe art und gebott»¹⁵. Die frühesten Hinweise auf Bettlerabzeichen, mit denen man die Einheimischen versah, stammen aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts; jetzt wurden sie an vielen Orten üblich und bewirkten eine zusätzliche Diskriminierung der Armen¹⁶. Zudem enthielten die meisten Bettelordnungen des Spätmittelalters Bestimmungen über die Vertreibung der fremden Bettler und Landstreicher. Ihre Lage gestaltete sich immer schwieriger. Sie galten als lästige und gefährliche Schmarotzer ausserhalb der gesellschaftlichen Normen. Sie wurden überall verfolgt und mussten sich ohne Recht auf Niederlassung oder auch nur Duldung durch die Welt schlagen. Da ihnen jegliche «ehrliche» Arbeit verwehrt war, brachten sie sich mit verschiedenen verachteten Tätigkeiten durch oder benutzten diese wenigstens als Tarnung. Meist bettelten sie und wurden in ihrem Elend leicht zu Dieben oder gar Raubmördern. Die Übergänge vom Bettler zum Gauner waren fliessend, und die Gesellschaft begnügte sich darum nicht mit der Bestrafung einzelner überführter Verbrecher unter ihnen, sondern kriminalisierte die ganze Gruppe.

Die Armenpflege ist in der Schweiz noch nie im Vergleich von protestantischen und katholischen Kantonen untersucht worden¹⁷. In den protestantischen Orten standen für die Pflege der einhei-

¹⁵ zitiert nach Krapf von Reding, op. cit. (Anm. 6), S. 24. – Luther hat diesen Gedanken einer Unterscheidung zwischen einheimischen und fremden Bettlern mehrmals geäussert, unter anderem auch in seiner Schrift «An den christlichen Adel deutscher Nation» (Luther, Martin: Ausgewählte Werke. Bd. 2. München 1948, S. 130).

¹⁶ Graus, op. cit. (Anm. 2), S. 418 f.

¹⁷ Geiser, K.: Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern von der Reformation bis in die neuere Zeit. Bern 1894. – Denzler, Alice: Geschichte des Armenwesens im Kanton Zürich im 16. und 17. Jahrhundert. Zürcher Volkswirtschaftliche Studien, Neue Folge Heft 7. Zürich 1920. – Keller, Berta: Das Armenwesen des Kantons Zürich vom Beginn des 18. Jahrhunderts bis zum Armengesetz des Jahres 1836. Diss. Zürich 1935. – Dubler, Anne-Marie: Armen- und Bettlerwesen in der Gemeinen Herrschaft «Freie Ämter» (16.–18. Jahrhundert). Basel 1970. – Bog, Ingomar: Über Arme und Armenfürsorge in Oberdeutschland und in der Eidgenossenschaft im 15. und 16. Jahrhundert. In: Jahrbuch für Fränkische Landesforschung 34/35 (1975), S. 983–1001. – Fischer, Thomas: Städtische Armut und Armenfürsorge im 15. und 16. Jahrhundert. Sozi-

mischen Armen nach der Säkularisation der Klostergüter grössere Mittel zur Verfügung als in katholischen; zudem hielt man hier die Armen auch eher zur Arbeit an nach dem Grundsatz, dass der Müssiggang aller Laster Anfang sei. Die fremden Landstreicher und Gauner suchte man sich jedenfalls überall mit den gleichen harten und abschreckenden Massnahmen vom Hals zu halten. Die eidgenössischen Orte gingen dabei nicht nur einzeln, sondern häufig auch gemeinsam vor. Die Tagsatzung befasste sich während der Burgunderkriege zum ersten Mal mit der Landplage der vielen fremden Bettler. Die Gesandten nahmen 1474 ad referendum, man solle dieses Gesindel nicht in der Eidgenossenschaft dulden, denn es seien Buben, Brenner und Verräter. Im folgenden Jahr beschloss man deren Austreibung; die Zigeuner duldeten man übrigens bereits seit 1471 nicht mehr in der Eidgenossenschaft¹⁸. Damit begann die durch die nächsten drei Jahrhunderte führende lange Reihe von Tagsatzungsbeschlüssen über fremde Bettler und Landstreicher und der von Zeit zu Zeit angeordneten Betteljagden, bei denen man sie gemeinsam aus dem Gebiet der Eidgenossenschaft vertrieb¹⁹.

Mit der Zeit wandelten sich die Rollen der Bettler und Gauner; sie traten im 17. und 18. Jahrhundert vor allem als wandernde Handwerker, Krämer, Messebesucher, Gaukler, Musiker usw. auf. Das Streben der absolutistischen Obrigkeit, die aus früheren Zeiten überkommenen zahlreichen sozialen und rechtlichen Sonderformen und Gruppen innerhalb der Bevölkerung zu vereinheitlichen und die Untertanen einer bis in den privaten Bereich gehenden Disziplinierung zu unterwerfen, machte den Gaunern das Leben besonders schwer. Das auf die Mehrung der Macht und des Reichtums der einzelnen Territorien ausgerichtete neue politische und ökonomische Denken sah in ihnen unproduktive und schädliche Elemente, die die öffentliche Ordnung bedrohten. Man billigte ihnen jetzt erst recht keinen Anspruch auf Fürsorge zu, sondern verfolgte sie weiterhin. Die Kontrollmöglichkeiten der

algeschichtliche Untersuchungen am Beispiel der Städte Basel, Freiburg i.Br. und Strassburg. (Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 4) Göttingen 1979. – Sachsse, Christoph und Tennstedt, Florian: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum Ersten Weltkrieg. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1980.

¹⁸ Abschiede vom 17. September 1474 und 4. Januar 1475. – Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede. Bd. 2. Luzern 1863, S. 500 und 523; die Zigeuner betreffend S. 419.

¹⁹ Vögelin, J.C.: Über die Heimathlosen und die Pflicht ihrer Versorgung und Einbürgerung. Vortrag. Frauenfeld 1838, S. 8–14.

damaligen Polizei waren aber noch sehr beschränkt, und gerade die Gegend Süddeutschlands und der Schweiz war in unzählige Territorien mit schwerfälligen Verwaltungen aufgesplittert, was die Verfolgung solcher schnell von einem Hoheitsgebiet ins andere wechselnder Gauner fast unmöglich machte. Zudem versuchten auch andere Obrigkeit, die Heimatlosen durch Betteljagden loszuwerden, so dass diese nach kurzer Zeit in ihre gewohnte Umgebung zurückkehrten und ihr altes Unwesen trieben. Die Tagsatzung suchte 1752 einen neuen Weg, um diesen Teufelskreis zu durchbrechen. Sie liess beim französischen Hof anfragen, ob man diese im Antwortbrief des Ambassadoren «Vagabonds, et mendiants qui jnondent vos Etats respectifs, et qui par leur misere, autant que par la perversité de leurs mœurs, peuvent devenir meurtriers, et voleurs à la moindre occasion» bezeichneten Landstreicher und Bettler nicht in Hüningen abliefern könnte zur Bevölkerung der Kolonien in Amerika. In Frankreich wollte man von diesem Angebot allerdings nichts wissen und lehnte höflich ab²⁰.

Während Jahrhunderten erkannte man in den fremden Bettlern und Gaunern kein über die Armenpflege an sich lösbares Problem; man sah in ihnen nur lasterhafte und kriminelle Verächter der gesellschaftlichen Normen. Die in einer Welt des Elends und des Verbrechens aufwachsenden Heimatlosen, die zum Teil wirklich keinen Herkunftsland angeben konnten oder ihre Gründe hatten, warum sie diesen mieden und verheimlichten, gerieten fast zwangsläufig mit den überall auf harte Strafen abgestützten Gesetzen in Konflikt. Ihr Lebenslauf führte von Landesverweisungen über Pranger und Körperstrafen zu Brandmarkungen und endete häufig, zum Teil schon in jungen Jahren, am Galgen. Der Kampf der Obrigkeit mit den vielen abschreckenden Massnahmen blieb aber im Grunde aussichtslos. Im 18. Jahrhundert erlebten die organisierten Banden solcher Gauner vor allem in Süddeutschland und in der Rheingegend einen letzten Höhepunkt²¹. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts hörte dieses Unwesen dann überraschend schnell auf. Für diese auffallende Erscheinung hat man noch keine befriedigende Erklärung gefunden. Dazu beigetragen haben zweifellos die seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts immer häufiger publizierten Steckbriefe, in denen oft Dutzende von Leuten beschrieben und ihre Schlupfwinkel genannt waren. Weiter

²⁰ Staatsarchiv Zürich: A 225, 27. – Das Zitat stammt aus dem Antwortbrief des Geschäftsträgers De Vermont vom 15. Juli 1752.

²¹ Küther, op. cit. (Anm. 4), S. 38 ff.

schränkten die übersichtlicheren Verhältnisse in den neugebildeten Territorien, die leistungsfähigere Verwaltung und die zunehmend erfolgreichere Kontrolle der Polizeiorgane ihren Bewegungsraum stark ein. Mit dem Aufkommen der neuartigen Gefängnisse²² konnte man die Gauner schon für kleine Vergehen während langerer Zeit gefangen halten, für die man sie früher nach der Bestrafung am Pranger usw. immer wieder laufen lassen musste. Wahrscheinlich steckte man auch viele aufgegriffene Landstreicher in die Massenheere Napoleons, zu denen man überall in Deutschland und auch in der Schweiz schwer aufzufüllende Truppenkontingente stellen musste. Zudem nahm sich die moderne Armenfürsorge dieser Heimatlosen ernsthafter und wirkungsvoller an als früher²³. Abgesehen von den Zigeunern²⁴ erhielten sie in der Schweiz gemäss dem Bundesgesetz über die Heimatlosen von 1850 das Bürgerrecht der Ortschaft, wo sie sich zu einer bestimmten Zeit gerade aufhielten²⁵.

Einige Räuber und ihre Banden waren so berüchtigt, dass ihr Name noch lange über ihren Tod hinaus bekannt blieb und ihre Taten in der Überlieferung sogar etwas verklärt wurden. Dazu gehören unter anderen Louis Dominique Cartouche (in Paris und Umgebung um 1712), der «Sonnenwirtle» Johann Friedrich Schwan (in Württemberg um 1780) und der «Schinderhannes» Johannes Bückler (in Württemberg und im Badischen um 1800)²⁶.

²² Foucault, Michel: *Surveiller et punir. Naissance de la Prison.* (Bibliothèque des histoires) Paris 1975.

²³ Waltisbühl, Rudolf: *Die Bekämpfung des Landstreicher- und Landfahrertums in der Schweiz. Eine Untersuchung der rechtlichen und soziologischen Stellung der Nichtsesshaften in der Schweiz.* Diss. Zürich. Aarau 1944.

²⁴ Egger, Franz: *Der Bundesstaat und die fremden Zigeuner in der Zeit von 1848 bis 1914.* In: *Schweizerisches Bundesarchiv. Studien und Quellen*, Bd. 8. Bern 1982, S. 49–73.

²⁵ Giacometti, Zacaria und Fleiner, Fritz: *Schweizerisches Bundesstaatsrecht.* Zürich 1965, S. 221.

²⁶ Kosean-Mokrau, Alfred: *Räuberleben – Räubersterben. Aus der Geschichte berühmt-berüchtigter Banden und Banditen.* Bern und Stuttgart 1972. – Elwenspoek, Kurt: *Schinderhannes, der rheinische Rebellen.* Erste kritische Darstellung nach Akten, Dokumenten und Überlieferungen. Stuttgart 1925 – Grünwald, Anette: *Eine Schinderhannes-Genealogie.* In: *Jahrbuch für Geschichte und Kunst des Mittelrheins und seiner Nachbargebiete.* Jg. 18/19, 1966/67, S. 128–166. – Fischer, Georg: *Die Einzelgänger. Struktur, Weltbild und Lebensform asozialer Gruppen im Gefüge der alten Volksordnung.* In: *Volk und Geschichte. Studien und Quellen zur Sozialgeschichte und historischen Volkskunde.* Kulmbach 1962, S. 235–262. – Bader, Karl S.: *Kriminelles Vagantentum im Bodenseegebiet um 1800.* In: *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 78, 1962, S. 291–333.

In der Schweiz erregten neben einer 1728 in Zürich abgeurteilten²⁷ und der hier dargestellten Bande besonderes Aufsehen: Adolf Seemann (Rheingegend von Basel bis Konstanz, zusammen mit drei Kumpanen 1719 hingerichtet), Philipp Bitz (im Thurgau, zusammen mit sechs Mitgliedern seiner Bande 1789 hingerichtet)²⁸, der «Pechbub» Johann Gränacher (im Aargau, hingerichtet 1806)²⁹ und – bereits als Nachzügler und Einzelgänger – Berhard Matter (im Aargau, hingerichtet 1854)³⁰. – Im ausgehenden 18. Jahrhundert und in der Romantik waren die Räuber ein beliebter literarischer Stoff³¹. Aus der Fülle solcher Werke sei nur an den edlen Räuber Rinaldo Rinaldini von Vulpius erinnert und an Hebels Zundelheimer und Zundelfrieder, jene beiden liebenswert verzeichneten armen Teufel aus dem «Schatzkästlein des Rheinischen Hausfreunds».

Obwohl sich die Obrigkeiten überall häufig mit Landstreichern und Gaunern befassen mussten, weiß man erstaunlich wenig über diese gesellschaftliche Randgruppe. Zwar stößt man in den Gerichtsakten und Verhörprotokollen immer wieder auf solche Leute, die wegen eines Verbrechens einvernommen und bestraft wurden. Bei der Untersuchung beschränkte man sich aber meist auf den vorliegenden Kriminalfall; die Lebensverhältnisse der Verbrecher und ihr Vorleben blieben im Dunkeln. Ihre Identität lässt sich schwer feststellen, weil sie häufig unter einem falschen Namen auftraten. Es ist darum unmöglich, den Lebenslauf solcher Heimatlosen von einem Archiv zum andern zu verfolgen, auch wenn sie an mehreren Orten straffällig und damit aktenkundig wurden. Wenn es hingegen gelang, mehrere Mitglieder einer Bande gefangen zu nehmen, konnte man viel mehr über frühere,

²⁷ Verzeichnuss Verschiedenen herum=streichenenden Diebs=Gesindes / so nach dem von denen den 30. Sept. 1728. zu Zürich mit dem Strang hingerichteten dreyen Diebs=Gesellen eingenommenen Bericht ... mit so wol Täg=als Nächtlichem Rauben hin und wieder grossen Schaden verursachet ... Basel 1728 (Straf und Polizei E 3 – Diese und alle folgenden Signaturen beziehen sich auf Bestände des Staatsarchivs Basel.)

²⁸ Krapf von Reding, op. cit. (Anm. 6), S. 52.

²⁹ Stocker, F.A.: Der Pechbub. Eine Gaunergeschichte aus dem Fricktal. In: Vom Jura zum Schwarzwald, Bd. 3, 1886, S. 1–36.

³⁰ Halder, Nold: Leben und Sterben des berüchtigten Gauners Bernhart Matter. Eine Episode aus der Rechts- und Sittengeschichte des 19. Jahrhunderts. Aarau und Frankfurt/a.M. 1977. – Hugger, op. cit. (Anm. 6), S. 82–102.

³¹ Appell, Johann Wilhelm: Die Ritter-, Räuber- und Schauerromantik. Zur Geschichte der deutschen Unterhaltungsliteratur. Leipzig 1859.

an andern Orten begangene Verbrechen, über zahlreiche andere Gauner, ihre Lebensverhältnisse, die Schlupfwinkel, usw. in Erfahrung bringen. Dies geschah aber selten, und es ist ein besonderer Glücksfall, wenn man in den Archivbeständen auf ein solches Verhörprotokoll stösst. Im Staatsarchiv Basel ist ein 1732 angelegtes, mehr als tausend Seiten umfassendes Konvolut erhalten geblieben mit den «Acta, mit 8. Juridischen Bedenken die grosse Diebs=Mörder und Räuberbande betr. deren Samuel Kestenholz der sogenannte Gross= oder Schwarz Samuel nebst noch 6. andern allhier Justificirt, einige auf die Galeeren, andere sonst abgestraft und Catrina Frickerin in ewige Gefängnuss condemniert worden»³². Darin sind die Verhörprotokolle, juristischen Gutachten und die umfangreiche Korrespondenz mit zahlreichen auswärtigen Verwaltungsstellen gesammelt, die viele wertvolle Angaben über die Lebensverhältnisse dieser Gauner enthalten. In den reichen Beständen der Basler Kriminalakten findet man noch verschiedene andere ähnliche Verhörprotokolle; keines ist aber so ausführlich und interessant wie dieses. Der Fall war ausserordentlich und erregte damals weit über Basel hinaus Aufsehen. Wie an anderen Orten publizierte die Obrigkeit die nach den Angaben der Verhafteten zusammengestellten Steckbriefe von 88 weiteren Gaunern und fügte noch ein Verzeichnis von Ausdrücken aus ihrem Rotwelsch bei³³. Diese Wörterliste fand grosse Beachtung, und man musste davon drei Jahre später eine zweite Auflage drucken und an verschiedene Verwaltungsstellen der Umgebung schicken³⁴. Sie stellt für die Erforschung der Gaunersprache ein wertwolles Dokument dar. Hoffmann-Krayer³⁵ und Kluge³⁶ haben das Glossar mit sprachwissenschaftlichen Anmerkungen herausgegeben,

³² Criminalia 34, K 11.

³³ Verzeichnuss Verschiedenen herumbstreichen Mörder= und Diebs=gesinds/ so von denen allhier Verhaftten angegeben worden/ und welches mit Morden/ insonderheit Täg= und Nächtlichem Rauben hin und wieder grossen Schaden verursachet ... Basel 1732 (Mandatensammlung der Bibliothek des Staatsarchivs Basel: Bf 1, I/III 6, Nr. 9).

³⁴ Allerhand Wörter/ Deren sich die zu Basel verhaftte Diebs= Bande in ihrer Sprach bedienet/ und welche unter ihnen annoch herum=vagirenden Mithafften dissmalen gantz gemein seyn solle (Mandatensammlung der Bibliothek des Staatsarchivs Basel: Bf 1, XI/V, Nr. 23). – Die Wörterliste ist mit der im Mandat von 1732 abgedruckten identisch.

³⁵ Hoffmann- Krayer, Eduard: Ein Wörterverzeichnis der Gaunersprache von 1735. In: Schweizerisches Archiv für Volkskunde, 3. Jg. 1899, S. 239–249.

³⁶ Kluge, Friedrich: Rotwelsch. Quellen und Wortschatz der Gaunersprache und der verwandten Geheimsprachen. Strassburg 1901, S. 199–203.

und der Wortschatz ist auch in Wolfs «Wörterbuch des Rotwelschen» verarbeitet³⁷.

Die Zahl der Bettler und Landstreicher muss in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts in Süddeutschland und der Schweiz merklich zugenommen haben. Während im 17. Jahrhundert nur drei Basler Mandate über die Bettler und Landstreicher erlassen worden waren, erschienen allein zwischen 1700 und 1730 fünf weitere im Druck und 1717 zusätzlich noch ein eidgenössisches³⁸. Das Bettelmandat von 1727 hatte die Basler Obrigkeit in Zusammenarbeit mit Bern, Solothurn und dem Bischof von Basel erlassen, und bereits 1731 schrieb Bern, «was gestalten allerhand Bettel= und Strolchen= gesind sich in (unser) Land werfen und demselben überlästig fallen» und bat um Erneuerung dieses Mandats³⁹. 1728 richtete man in Zürich drei Gauner hin und publizierte auf Grund ihrer Angaben die Steckbriefe von 90 anderen Dieben und Landstreicherinnen. Im Jahr darauf erschien in Salmannsweiler eine ähnliche Beschreibung einer Diebesbande. In Basel druckte man die Listen sogleich nach und verschickte sie in alle Ämter⁴⁰. In beiden ist übrigens der «Grosse oder Schwarze Samuel» Kestenholz aufgeführt⁴¹. Der Basler Rat musste sich in dieser Zeit häufig mit aufgegriffenen Landstreichern und Gaunern befassen, die er mit Schellenwerk oder Pranger bestrafte und dann des Landes verwies. So beschloss er zum Beispiel am 21. November 1731, die an den Karren geschlagene Regina Schüblin und Hans Georg Müller wegen ihres elenden Zustands zu entlassen und bei Strafe des Prängers von Stadt und Land zu verweisen⁴². Bereits ein Jahr später gerieten sie zusammen mit anderen Gaunern in Basel wieder in Gefangenschaft. Erst damals erkannte man die wahre Identität der Regina Kehrer alias Schüblin und kam den Verbrechen von ihr und ihrem Begleiter auf die Spur.

Während des Basler Fronfastenmarkts, der neben Käufern aus der Umgebung immer auch Diebe anzog, konnte man am 7. März

³⁷ Wolf, Siegmund A.: Wörterbuch des Rotwelschen. Deutsche Gaunersprache. Mannheim 1956.

³⁸ Bf 1, I/VII Mandate von 1602, 1649, 1676, 1700, 1707, 1711, 1716 und 1727.

³⁹ Protokolle Kleiner Rat 103, S. 192r; Sitzung vom 28. Nov. 1731.

⁴⁰ Bf 1, I/III 6, Nr. 5 (Zürcher Liste) und Nr. 6 (Salmannsweiler Liste).

⁴¹ In der Zürcher Liste unter Nummer 29, in der Salmannsweiler Liste unter Nr. 2.

⁴² Prot. Kl. Rat 103, S. 186v; Sitzung vom 21. Nov. 1731.

1732 vier Frauen und einen Mann verhafteten⁴³. Die Frauen hatten zwei Tiroler Krämern Indiennestoffe gestohlen und trafen sich dann mit dem zu ihrer Bande gehörigen Mann im Wirtshaus «Zum Blauen Wind»⁴⁴, wo sie bei ihren Streifzügen in Basel einzukehren pflegten. Die Tochter des Wirts gab zu Protokoll, die Verhafteten hätten zu trinken verlangt in einer abgesonderten Stube. Zufällig habe sie der Gelzer Christoph Tschopp aus Binningen erkannt. Man habe die Leute darum eingeschlossen und die Stadtwache geholt, die sie gefangen nahm⁴⁵. Bei der Leibesvisitation erwies es sich, dass einzelne bereits ein- oder sogar mehrmals gebrandmarkt worden waren. Es war darum schon zu Beginn der Untersuchung klar, dass es sich nicht um kleine Gelegenheitsdiebinnen handelte, sondern um Leute, die «von dem stehlen eine profession gleichsam gemacht»⁴⁶ hatten. Der Kleine Rat beschloss am nächsten Tag, es sollten «diese pursch wohl verwahrt, der manskerl angeschlossen» werden und ordnete eine gründliche Untersuchung an⁴⁷.

Die Galzer, Gelzer oder Schweineschneider zählten im Mittelalter zu den «unehrlichen» Berufen⁴⁸; auch im 18. Jahrhundert war es eine gering geachtete Tätigkeit armer Leute, die in ihrer Gegend von Dorf zu Dorf zogen und dabei leicht mit Gaunern und Landstreichern in Berührung kamen. Christoph Tschopp wusste darum einiges über die Verhafteten: Sie seien eine Bande von ungefähr fünfzehn Personen, zögen aber meist zu dritt oder viert herum, um nicht aufzufallen. Er habe diese Leute im Bistum, vor allem in Oberwil und Therwil schon häufig angetroffen. Sie hielten allerlei Waren feil. Sie hätten ihn einmal verfolgt, und die Einwohner Oberwils hätten ihn gewarnt, diese wollten sein Haus anzünden oder ihn sonst bei Gelegenheit übel traktieren⁴⁹.

Eine Woche später kam die Gattin des verhafteten Mannes in die Stadt, um sich nach ihm zu erkundigen, und geriet ebenfalls in Gefangenschaft⁵⁰. Am 26. April konnte man in Riehen von der gleichen Bande drei Männer, zwei Frauen, einen jungen Burschen und einen Knaben verhaften⁵¹. Ende Mai hielten die Stadtwachen

⁴³ Prot. Kl. Rat 103, S. 309v; Sitzung vom 8. März 1732.

⁴⁴ Dieses Wirtshaus befand sich an der Steinentorstrasse 25/27.

⁴⁵ Crim. 34, K 11, S. 7.

⁴⁶ Crim. 34, K 11, S. 813 f.

⁴⁷ Prot. Kl. Rat 103, S. 309v; Sitzung vom 8. März 1732.

⁴⁸ Danckert, op. cit. (Anm. 10), S. 189–195.

⁴⁹ Crim. 34, K 11, S. 34–37.

⁵⁰ Prot. Kl. Rat 103, S. 315v; Sitzung vom 15. März 1732.

⁵¹ Prot. Kl. Rat 103, S. 371r; Sitzung vom 28. April 1732.

ein zwölfjähriges Bettelmädchen aus Oberwil an, das im Verhör viele Angaben über die Bande machte und seinen eigenen Vater und Bruder so schwer belastete, dass die Basler Obrigkeit beim Bischof und seinem Hofrat in Pruntrut und beim Kommandanten von Hüningen deren Auslieferung bewirkte⁵².

Der Übersichtlichkeit halber sind die Gauner in der folgenden Liste mit ihren richtigen und falschen Namen und mit den über sie verhängten Strafen aufgeführt:

Im Wirtshaus «Zum Blauen Wind» am 7. März 1732 verhaftet

- Peter Babo, alias Jean Baptiste La Flèche; an Freiburg ausgeliefert und dort enthauptet
- Maria Katharina Fricker, die «Römerin», Schwester des Johannes Fricker; statt Enthauptung ewige Gefangenschaft zur Belohnung für ihre wertvollen Aussagen, 1738 aus der Haft entlassen
- Anna Barbara Lünger, alias Katharina Müller, das «Bäbi», Schwester der Anna Maria L.; enthauptet am 30. August 1732
- Anna Maria Lünger, alias Anna Maria Süterlin, «Anni» oder die «Schwarze», Gattin des Johannes Fricker; enthauptet am 30. August 1732
- Maria Frey oder Freyer, alias Maria Maurer, Gattin des Samuel Kestenholz; enthauptet am 30. August 1732

Fragte ihrem Gatten nach und wurde am 15. März 1732 verhaftet

- Barbara Freiberger, die «Landschöni», Gattin des Peter Babo; Pranger, Landesverweisung

In Riehen am 26. April 1732 verhaftet

- Samuel Kestenholz, alias Johannes Meier, der «Grosse» oder «Schwarze Samuel»; gehängt am 3. September 1732
- Hans Georg Müller, der «Böhm»; Galeeren
- Johannes Fricker, alias Wilhelm Keil; ausgebrochen
- Regina Kehrer, alias Regina Schüblin, Gattin des Hans Georg Müller; enthauptet am 20. September 1732
- Anna Katharina Widmer, Gattin des Johannes Fricker; Schellenwerk
- Joseph Berne, 16jährig, Stiefbruder der Anna Katharina Widmer; Schellenwerk
- Franz Joseph Haussmann, 8jährig, Sohn der Regina Kehrer; Waisenhaus

⁵² Prot. Kl. Rat 104, S. 11r; Sitzung vom 9. Juli 1732 und S. 363r; Sitzung vom 1. Mai 1733.

In Basel am 26. Mai 1732 angehalten

- Maria Laiblin, 12jährig, Tochter des Jakob Laiblin; Waisenhaus

Vom Bischof und dem Hofrat in Pruntrut am 10. Juli 1732 ausgeliefert

- Jakob Laiblin; gehängt am 3. September 1732

Vom Kommandanten in Hüningen am 30. April 1733 ausgeliefert

- Heinrich Laiblin, 17jährig, Sohn des Jakob Laiblin; enthauptet am 18. Juni 1733

Das Basler Strafrecht⁵³ war bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in keiner einheitlichen Gesetzgebung zusammengefasst, sondern in unzähligen einzelnen Erlassen, Ordnungen usw. des Kleinen Rats niedergelegt. Diese wurden meist nur als Erkenntnisse in den Ratsprotokollen festgehalten; viele publizierte man aber auch in der Form eines Mandats. Der Kleine Rat hatte einen grossen Teil der Strafgerichtsbarkeit an verschiedene Ratsausschüsse und andere untergeordnete Gremien delegiert⁵⁴. Alle «criminal(en) und malefizisch(en)» Sachen⁵⁵ – Kapitalverbrechen, wo es um Folter und Todesstrafe gehen konnte – unterstanden aber ausschliesslich seiner Jurisdiktion. Der Kleine Rat befasste sich mit diesen Kriminalfällen selbst. Für die Verhöre aller Gefangenen waren die sogenannten Siebnerherren zuständig, die auch während der Folterungen anwesend waren. Dieses Gremium setzte sich aus je drei Ratsherren und Meistern der gerade amtierenden Ratshälfte (Neuer Rat) und dem Neuen Bürgermeister als Präsidenten

⁵³ Brenner, Ernst: Rückblick auf die Entwicklung des Gefängnis- und Strafwesens in Basel. Basel 1891. – Thurneysen, Eduard: Die Strafrechtspflege des Kantons Basel von Anfang des laufenden Jahrhunderts bis zur ersten Kodifikation des Strafrechts. Bern 1891 (Separatum aus der Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, 4. Jg. 1891, Heft 3). – Heusler, Andreas: Basels Gerichtswesen im Mittelalter. 100. Neujahrsblatt. Basel 1922. – Metzger, Karl: Die Verbrechen und ihre Straffolgen im Basler Recht des späten Mittelalters. Basel 1931. – Staehelin, Adrian: Von der Folter im Basler Strafrecht. In: Basler Stadtbuch 1965, S. 100–116. – Lütscher, Valentin: Der Henker von Basel. In: Basler Stadtbuch 1969, S. 74–114. – Hagemann, Hans-Rudolf: Basler Strafjustiz im Mittelalter. In: Basler Juristische Mitteilungen, Heft 5, 1979, S. 225–242. – Derselbe: Basler Rechtsleben im Mittelalter. Basel, Frankfurt/a.M. 1981. – Eymann, Christoph: Das Criminalgesetzbuch für den Canton Basel von 1821. Diss. Basel. Basel 1980.

⁵⁴ Huber, Johann Jacob: Statutarium Basiliense. Manuskript (Staatsarchiv Basel, Signatur: Rep. H 1). – Brenner, op. cit. (Anm. 49), S. 10 ff.

⁵⁵ Schnell, Johannes (Hrsg.): Rechtsquellen von Basel Stadt und Land. Erster Theil. Basel 1856, S. 729.

zusammen. In wichtigen Fällen führte der Ratschreiber das Protokoll⁵⁶. Der Kleine Rat hielt sich über jeden Schritt einer Untersuchung auf dem laufenden und liess alle Verhörprotokolle während seiner Sitzungen verlesen und beraten. Er holte bei den Stadtkonsulenten oder bei der Juristischen Fakultät Rechtsgutachten ein, gab den Siebnerherren genaue Anweisungen, bestimmte jede einzelne Anwendung und den Grad der Folter und fällte am Schluss des Verfahrens das Urteil. Dabei stützte er sich immer auf juristische Gutachten.

Für solche Malefizfälle blieb bis zum Ende des 18. Jahrhunderts das alte kaiserliche Recht in der 1532 kodifizierten Form der «Constitutio Criminalis Carolina» Kaiser Karls V. oberste Norm⁵⁷, die sogenannte «Hals oder Peinliche Gerichtsordnung»⁵⁸. Man hielt sich an sehr vielen Orten auch ausserhalb des Reichs an die Carolina; das Strafrecht wurde darum weitherum ähnlich gehandhabt, und man trifft immer wieder auf die gleichen Institutionen und Strafen⁵⁹. Auch in Basel kannte man bis ans Ende des 18. Jahrhunderts als Todesstrafen die Hinrichtung durch das Schwert, den Strang und das Rad⁶⁰. Von 1700 bis 1798 wurden noch 29 Verbrecher und Verbrecherinnen enthauptet, 10 gehängt und 3 gerädert⁶¹; Verbrennungen und Ertränkungen kamen dagegen keine mehr vor. Die letzte Hinrichtung fand in Basel 1819 statt, und 1850 kündigte die Stadt den Vertrag mit dem letzten, auswärtigen

⁵⁶ Huber, op. cit. (Anm. 50), S. 85.

⁵⁷ Meier, Albert: Die Geltung der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. im Gebiet der heutigen Schweiz. Diss. Bern 1910. – Nagler, Johannes: Die Geltung der Carolina in Basel. In: Festschrift zur Feier des 450jährigen Bestehens der Universität Basel. Basel 1910, S. 35–75.

⁵⁸ Hals oder Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Carls V. und des H. Röm. Reichs nach der Originalausgabe vom J. 1533 auf das genaueste abgedruckt und mit der zweiten und dritten Ausgabe v. J. 1533 und 1534 verglichen ... Herausgegeben von Joh. Christoph Koch. Giessen 1787.

⁵⁹ Wettstein, Erich: Die Geschichte der Todesstrafe im Kanton Zürich. Diss. Zürich 1958. – Tscharner, H.F. von: Die Todesstrafe im alten Staate Bern. Diss. Bern 1936. – Stokar, D.: Verbrechen und Strafe in Schaffhausen vom Mittelalter bis in die Neuzeit. In: Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, 5. Jg. 1892, S. 309 ff. – Schindler, Georg: Verbrechen und Strafen im Recht der Stadt Freiburg im Breisgau von der Einführung des neuen Stadtrechts bis zum Übergang an Baden (1520–1806). Freiburg 1937. – Kühne, Karsten: Das Kriminalverfahren und der Strafvollzug in der Stadt Konstanz im 18. Jahrhundert. Sigmaringen 1979. – Leiser, Wolfgang: Strafgerichtsbarkeit in Süddeutschland. Formen und Entwicklungen. Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 9. Köln und Wien 1971.

⁶⁰ Brenner, op. cit. (Anm. 53), S. 22 f.

⁶¹ Lötscher, op. cit. (Anm. 52), S. 85. – Die Zahlen beruhen auf den Angaben in der Stadtgeschichte von Peter Ochs und sind vielleicht nicht ganz vollständig.

Scharfrichter⁶². Die Leibesstrafen beschränkten sich auf Stockschläge, Ausstrecken mit Ruten, Auspeitschungen und Brandmarkungen. Die in früheren Jahrhunderten häufigen Verstümmelungen kamen kaum mehr vor. Die Stadtgerichtsordnung von 1719 drohte allerdings für betrügerische Doppelverpfändung noch das Abhauen der beiden vorderen Schwurfinger der rechten Hand an mit dem Zusatz, diese Strafe müsse wirklich vollzogen werden⁶³. Die Bürgerschaft sah die Ehrenstrafen für sehr schimpflich an; den Gaunern und Landstreichern machten sie aber geringen Eindruck. Neben Ehrloserklärung und Ämterunfähigkeit gehörten dazu das Halseisen und der Pranger⁶⁴. Liederliche Haushalter und arbeitscheue Bettler belegte man mit dem sogenannten Schellenwerk und zwang sie unter Aufsicht eines Profosse, die Strassen zu reinigen und andere öffentliche Arbeiten zu verrichten⁶⁵.

Henri Truffer hat festgestellt, dass in Zürich der Stand eines Stadtbürgers auf die strafrechtliche Untersuchung und Verurteilung einen grossen Einfluss hatte und dass man vor allem gegen Landstreicher, Gauner und anderes fahrendes Volk viel strenger vorging als gegen Einheimische⁶⁶. Für Basel fehlt eine ähnliche Untersuchung, aber auch hier galten solche Unterschiede. Die eigene soziale Stellung, die Zugehörigkeit zu einer angesehenen Familie und verwandtschaftliche Beziehungen hatten einen entscheidenden Einfluss auf die Behandlung eines Angeklagten. So durften zum Beispiel Personen höheren Standes (Ratsherren, Angehörige der Universität usw.) im allgemeinen nicht gefoltert werden⁶⁷. Auch im vorliegenden Fall behandelte man die Stadtbürger, die mit der Gaunerbande in Berührung gekommen waren, mit Nachsicht. Der junge Heinrich Laiblin beging mehrere Diebstähle zusammen mit den beiden 18 und 20 Jahre alten Vettern Theobald und Andreas Weitnauer. Theobald Weitnauer war in Mülhausen aus der Lehre gelaufen und mit Laiblin herumgezogen, und Andreas hatte sich ihrem Treiben später in Basel angeschlossen. Nach dem Gutachten des Stadtkonsulenten Dr. Johann Friedrich Wettstein verdienten beide den Tod oder mindestens die Prangerstrafe, öffentliche Auspeitschung und Landesverweisung. Er gab

⁶² Lötscher, op. cit. (Anm. 52), S. 109.

⁶³ Schnell, Rechtsquellen, op. cit. (Anm. 54), Erster Theil, S. 841.

⁶⁴ Brenner, op. cit. (Anm. 53), S. 24.

⁶⁵ Brenner, op. cit. (Anm. 53), S. 41 ff.

⁶⁶ Truffer, Henri: Der Einfluss des Standes im allgemeinen und zürcherischen Strafrecht von 1300–1798. Diss. Zürich. Winterthur 1960.

⁶⁷ Staehelin, op. cit. (Anm. 53), S. 108.

aber zu bedenken, weil es sich um Bürger handle und bei so jungen Burschen noch Hoffnung auf Besserung bestehe, solle man sie nicht in die Hand des Henkers geben. Dies hätte sie für den Rest ihres Lebens ehrlos gemacht und von einer bürgerlichen Existenz ausgeschlossen. Der Kleine Rat liess sie in dem dem Waisenhaus angeschlossenen Zuchthaus bei Wasser und Brot ein halbes Jahr lang einsperren und wöchentlich zweimal züchtigen⁶⁸. Als Fremde wären beide zweifellos hingerichtet worden. Die beiden jungen Weitnauer stammten übrigens aus unbedeutenden Handwerkerfamilien; Theobald war sogar Waise. Junge Stadtbürger aus sozial höher stehenden Familien wären wahrscheinlich noch glimpflicher davon gekommen.

Ähnlich zurückhaltend war man auch bei der Untersuchung gegen den Gremper Emanuel von Mechel, den Rotgiesser Ulrich Roth und den Kupferschmied Alexander Steiger, die der Bande ein paar gestohlene Gegenstände aus Metall abgekauft hatten. Die Siebnerherren hegten den Verdacht auf Hehlerei; der Kleine Rat ging aber nicht darauf ein und verfolgte die Angelegenheit nicht weiter⁶⁹. Auch die etwas zweideutigen Wirtsleute «Zum Blauen Wind» liess man unbehelligt, obwohl sie einzelne der Gauner besser kannten, als sie beteuerten. Darum brachten sie wohl der besonders aussagefreudigen Maria Katharina Fricker Wein ins Gefängnis. Die Siebnerherren vermuteten, dass sie diesen und ähnlichen Leuten Unterschlupf gewährt hatten. Ein zweiter Wirt, Johannes Grimm, geriet sogar in Untersuchungshaft und wurde mit der gleichen Gaunerin konfrontiert. Der Kleine Rat liess aber auch in diesen Fällen alles auf sich beruhen⁷⁰; die für die betreffenden städtischen Bürger ehrenrührigen Beziehungen zu der Bande bleiben damit im dunkeln.

Die fremden Gauner fasste man dagegen viel härter an. Da man mehrere Angehörige der Bande in Gewahrsam hatte, konnte man in den «gütlichen und peinlichen», den ohne und mit Anwendung der Folter durchgeführten Verhören die Widersprüche in den Aussagen feststellen und rasch viele Verbrechen aufdecken. Laut Halsgerichtsordnung wurden Mord, Raub, Einbruch und Diebstahl bei einem Wert von über fünf Dukaten mit dem Tod bestraft⁷¹. Die Verhafteten hatten so viele Einbrüche und Dieb-

⁶⁸ Prot. Kl. Rat 104, S. 407v; Sitzung vom 6. Juni 1733.

⁶⁹ Prot. Kl. Rat 104, S. 366r und 374v; Sitzungen vom 6. und 9. Mai 1733.

⁷⁰ Prot. Kl. Rat 104, S. 223v; Sitzung vom 31. Dez. 1732.

⁷¹ Hals und Peinliche Gerichtsordnung, op. cit. (Anm. 58), §§ 130 ff. (Mord); § 126 (Raub); §§ 157 ff. (Diebstahl).

stähle – die Männer sogar Raubmorde – begangen, dass die meisten von ihnen mit der Todesstrafe zu rechnen hatten. Die öffentliche Meinung und die Mitglieder des Kleinen Rats hätten eine Rücksichtnahme nicht verstanden und mildernde Umstände nicht gebilligt. Man betrachtete es geradezu als eine Fügung Gottes, dass die Gauner in Gefangenschaft geraten waren und dass sie ihr lasterhaftes Leben ausserhalb der göttlichen und menschlichen Ordnung jetzt büßen mussten. So schrieb Dr. Franz Christ in seinem juristischen Gutachten über Samuel Kestenholz, dass er nicht nur ein leichtfertiger Dieb, «sondern auch ein ruchloser mörder seye, dessen Sündenmass endlich voll geworden und den die Göttliche Rachegerichtigkeit just zu einer solchen Zeit hieher geleitet, da man ihm die Larven abzuziehen und dessen frevel an tag bringen, gute gelegenheit an handen gehabt»⁷². Auch der Stadtkonsulent Johann Friedrich Wettstein schlug bereits in seinem ersten Gutachten für die am schwersten belasteten Gauner vor, diese «je eher je lieber hinzurichten, und die menschliche Gesellschaft von diesen bösen Leuthen zu reinigen». Im Gegensatz zur öffentlichen Meinung hielt er aber die Todesstrafe nicht bei allen Verhafteten für angebracht und schloss darum seine Ausführungen mit der Hoffnung, der Kleine Rat möge ihm «verhoffentlich keine alzuviele Gelindigkeit beymessen. Ich erkehne von selbsten, dass die meiste von denen Inquisiten, da sie mit dem Leben davon kommen, das angefangene diebs handwerck, weiters treiben, und die gemeine Ruhe und Sicherheit dadurch nur mehrers gestöhret werden dörffte»⁷³.

Man machte mit den Verhafteten aber keineswegs willkürlich kurzen Prozess, sondern führte die Untersuchung juristisch einwandfrei und mit beträchtlichen Umtrieben. Die Stadtkanzlei korrespondierte nach Anleitung des Kleinen Rats mit zahlreichen Amtsstellen der näheren und weiteren Umgebung, wo sich die Verhafteten herumgetrieben und andere Verbrechen begangen hatten. Diese Korrespondenz umfasst mehr als zweihundert Briefe, die man wechselte mit den Oberämtern von Birseck, Lörrach, Salmannsweiler und Säckingen, mit den Vogteien Dorneck, Landskron und Baden, mit dem Bischof von Basel und seinen Hofräten in Pruntrut, mit dem französischen Intendanten in Strassburg, der vorderösterreichischen Regierung in Freiburg und mit Colmar, Altkirch, Mülhausen, Delsberg, Solothurn, Aarau, Rheinfelden, Zurzach, St. Gallen, Memmingen und Karlsruhe.

⁷² Crim. 34, K 11, S. 831.

⁷³ Crim. 34, K 11, S. 255.

Johann Friedrich Wettstein forderte in seinem zweiten juristischen Gutachten, «dass bey dem täglich mehr einreissenden Laster des Diebstahls billich auch die Straff erhöhet, und die gemeine Sicherheit mit Schärfte und Strenge bevestiget werden sollte»⁷⁴. Nach diesem Zugeständnis an die öffentliche Meinung gab er den Mitgliedern des Kleinen Rats aber im nächsten Satz zu bedenken, es gehe dabei um Menschenleben, und man könne in einem solchen Fall nie vorsichtig genug sein. Er habe sich in seinem Gutachten selbstverständlich an die Bestimmungen der Peinlichen Gerichtsordnung gehalten und wo «die Meinungen ungleich, billich die gelindeste das ist die sicherste erwehlet»⁷⁵. Obwohl die meisten Gauner mit dem Tod bestraft wurden, stellt man wenigstens bei der Art der Hinrichtung eine gewisse Zurückhaltung fest. Samuel Kestenholz und Jakob Laiblin hätte man wegen Kirchen- und Strassenraubs gemäss der Carolina eigentlich rädern müssen. Franz Christ erörterte diese Frage in seinem Gutachten eingehend, stellte in den Aussagen der Gefangenen gewisse Widersprüche und Unsicherheiten fest und lehnte darum das Rädern als Strafe ab, «zumahlen da man in criminalibus überall zum grund setzet, dass es sicherer und besser seye, in der milte als in der strenge zu fehlen»⁷⁶. Der Kleine Rat liess darauf die beiden als gewöhnliche Diebe hängen. Man schreckte offensichtlich vor dem grausigen Schauspiel des Räderns und dem unnötigen Quälen der dem Tode Geweihten zurück. Den weiblichen Mitgliedern der Bande gewährte man wie allen im 18. Jahrhundert in Basel hingerichteten Frauen den schnellen und verhältnismässig schmerzlosen Tod durch das Schwert. Der 17jährige Heinrich Laiblin sollte ursprünglich wie die anderen Männer der Bande gehängt werden; auf sein inständiges Bitten liess ihn der Kleine Rat in Anbetracht seiner Jugend ebenfalls enthaupten und seinen Kopf anschliessend auf den Galgen stecken⁷⁷.

Es war noch ein weiter Weg von solchen Verurteilungen über die menschenfreundlichen Theorien der Aufklärung⁷⁸ und den zum grossen Teil in Entwürfen steckengebliebenen Verbesserungen.

⁷⁴ Crim. 34, K 11, S. 191.

⁷⁵ Crim. 34, K 11, S. 202 f.

⁷⁶ Crim. 34, K 11, S. 1010.

⁷⁷ Prot. Kl. Rat 104, S. 421v; Sitzung vom 17. Juni 1733.

⁷⁸ Wagner, Robert: Über schweizerische Strafpraxis im Aufklärungszeitalter. In: Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins Bd. 63, Heft 5 und 6, S. 193–215 und 241–257.

rungsversuchen der Helvetik⁷⁹ bis zum Strafvollzug mit dem neuartigen Gefängniswesen des 19. Jahrhunderts⁸⁰. Trotzdem stösst man bereits in den juristischen Gutachten von Wettstein und Christ auf die Forderung nach einem Gefängnis für Straffälle, wo sie die von der Carolina und dem herkömmlichen Brauch übliche Todesstrafe für zu hart hielten. Dabei handelt es sich aber noch nicht um eine philosophisch und weltanschaulich fundierte Kritik am bestehenden Strafvollzug, wie man ihr im ausgehenden 18. Jahrhundert dann begegnet. Wettstein zögerte in seinem zweiten Gutachten, als noch nicht alle Diebstähle der später hingerichteten Anna Barbara Lünger bekannt waren, für diese die Todesstrafe vorzuschlagen. Er gab zu bedenken, «die auff den Diebstahl so ein gross und schandliches Laster es auch imer seyn mag, gesetzte Todes Straff (sei) gleichwohnen eben hart». Von Seiten der Juristen und Theologen werde dagegen einiges eingewendet. Er schloss seinen Gedankengang mit dem Vorschlag: «Am allerbesten wäre es, wan sich hiesiger Enden Gelegenheit fände, dergleichen Leüthe vor den Rest ihres Lebens in tauglich darzu eingerichtete Zucht- und Arbeitshäuser zu bringen, worin sie vor ihre Missethaten am besten büßen, dem von Jhnen so öfters beleidigten gemeinen Wesen mit Schaffen und Arbeiten, wider einigen Nutzen bringen, der Richter aber alles Scrupels und Anständen die sich sonst bey Andictirung der Lebens Straff eraignen, überhoben bleiben köndte»⁸¹. Christ unterstützte in einem Gutachten diesen Vorschlag und führte dazu weiter aus, mit Pranger, Auspeitschung und Landesverweisung mache man solchen Gaunern und Landstreichern wenig Eindruck und bringe sie nicht von ihrem gewohnten Lebenswandel ab. Der Sinn der Strafe sei, dass «der missethäter auf bessern weeg und von dem Laster zur tugend geleitet, oder wan keine besserung zu hoffen und das Laster allzu gross wäre, des Lebens beraubet» werde⁸². «Wan hingegen durch eine anständige und harte arbeit (in einem Gefängnis) dergleichen ruchloser Leüthen eigensinn köñte gebrochen, ihnen der müssiggang, als die quellen aller dergleichen lasteren, erleydet, sie zur arbeit gewehnet und dahin gebracht werden, dass sie den lasteren absagen, sich eines besseren Lebens befleissen, und durch eine gute aufführung und fleissiges Leben sich angelegen sein lassen, ihren nächsten, den sie

⁷⁹ Zwicky, Jürg: Das Gefängniswesen zur Zeit der Helvetik. Diss. Zürich. Zürich 1982.

⁸⁰ Für die Literatur zu den Basler Verhältnissen vgl. Anm. 53.

⁸¹ Crim. 34, K 11, S. 195 f.

⁸² Crim. 34, K 11, S. 827 f.

geärgeret zu erbaun, den schaden, so sie verursachet, zu ersetzen und sich als nutzliche glieder in der burgerlichen oder menschlichen gesellschaft zu erzeigen, wurde gewiss ein Gott und den menschen gefälliges und dem Christenthum angemessenes werck eingericthet und denen lasteren mehrerer inhalt gethan werden können»⁸³.

Seit dem Mittelalter dienten verschiedene Türme und Schwibbögen der alten inneren und der äusseren Stadtmauer als Gefängnisse. Dort hielt man neben den Untersuchungsgefangenen auch immer wieder einzelne Verurteilte für kurze Zeit fest. Für lebenslänglich Gefangene waren diese Verliese aber unbrauchbar⁸⁴. 1667 gliederte man dem Waisenhaus ein Zuchthaus an, das neben dem Unterhalt der Waisen der Bestrafung und Erziehung von Müssiggängern, schwer erziehbaren Jugendlichen und lasterhaften Bürgern und Untertanen diente⁸⁵. Als Gefängnis auf Lebenszeit für schwere Verbrecher war das in der Karthause untergebrachte Waisen- und Zuchthaus ungeeignet; aber der Kleine Rat wies ihm trotzdem ab und zu solche Verurteilte zu. Die Inspektoren des Waisenhauses wehrten sich immer dagegen, allerdings meist ohne Erfolg⁸⁶. In einer Eingabe an den Kleinen Rat von 1722 gaben sie zu bedenken, die Aufnahme von Leuten, die schon in den Händen des Scharfrichters gewesen und dadurch unehrlich geworden seien, sei ein Missbrauch und eine Zumutung für die übrigen Insassen des Waisenhauses. Das Haus werde dadurch verschriren, ehrbare Väter und Vögte könnten ihre Kinder und Waisen nicht mehr hier unterbringen, und kein ehrlicher Handwerksgeselle werde die Wolle auch nur anrühren, die von solchen dem Henker entronnenen Verbrechern gesponnen worden sei. Auch im vorliegenden Fall kam es zu einem solchen Disput zwischen dem Rat und den Inspektoren des Waisenhauses.

Maria Katharina Fricker hatte so viele Verbrechen begangen, dass der Kleine Rat sie zum Tode verurteilte⁸⁷. Man konnte sie aber nicht mit den übrigen Frauen der Bande entthaupten, weil sie schwanger war und man ihre Entbindung abwarten musste. Um ihr Leben zu retten, verriet sie alle ihr bekannten Gauner an die

⁸³ Crim. 34, K 11, S. 829 f.

⁸⁴ Brenner, op. cit. (Anm. 53), S. 31 ff.

⁸⁵ Brenner, op. cit. (Anm. 53), S. 46 ff.

⁸⁶ Fechter, Daniel Albert und Schäublin, Johann Jakob: Das Waisenhaus in Basel. Seine Gründung, seine Entwicklung und sein gegenwärtiger Bestand. Basel 1871, S. 24–31.

⁸⁷ Prot. Kl. Rat 104, S. 214r; Sitzung vom 17. Dez. 1732.

Untersuchungsbehörde. Der Kleine Rat wandelte darum die Todesstrafe in lebenslängliche Haft um und wollte sie im Waisen- und Zuchthaus einsperren lassen. Die Inspektoren weigerten sich aber, eine so berüchtigte und gefährliche Person aufzunehmen. Neben den bereits früher geäusserten Bedenken machten sie geltend, man könne diese Verbrecherin nicht sicher genug einschliessen. Zudem bestehe die Gefahr, dass das Waisenhaus mit weniger Vermächtnissen bedacht werde, wenn man es durch die Aufnahme solcher Gauner in Verruf bringe⁸⁸. Der Kleine Rat ordnete darauf an, Maria Katharina Fricker sei in der Elenden Herberge gefangen zu halten⁸⁹. Sie achtete darauf, ob ihr bekannte Gauner dort einkehrten, und durfte an Markttagen als Magd verkleidet in der Stadt herumgehen und nach Dieben Ausschau halten⁹⁰. Bereits nach sechs Jahren entliess man sie aus der Gefangenschaft. Sie musste Urfehde schwören, erhielt eine schriftliche Bestätigung für ihre Begnadigung und konnte – neu eingekleidet und mit einem Zehrpfenning von sechs Pfund – nach Luzern weiterziehen⁹¹.

Die Umwandlung der Todesstrafe in eine lebenslängliche Gefängnisstrafe ist für diese frühe Zeit bemerkenswert, auch wenn es sich dabei um die Belohnung für eine Denunziantin handelt. Der Fall zeigt auch, welche praktischen und psychologischen Schranken dieser noch selten gebrauchten neuen Art des Strafvollzugs damals entgegenstanden. Das Haupthindernis stellten aber offensichtlich die Kosten für den Unterhalt dar, die sich aus solchen mehrere Jahre oder gar lebenslang dauernden Gefangenschaften ergaben. Die Hinrichtungen und körperlichen Züchtigungen durch den Henker kamen die Stadtkasse ungleich viel billiger zu stehen, wie man zum Beispiel einem Besoldungstarif des Basler Scharfrichters von 1758 entnehmen kann⁹². Die Waisenhausordnung von 1715 hielt ausdrücklich fest, die Insassen des Zuchthauses müssten ihre Nahrung durch Zwangsarbeit selbst verdienen⁹³. Weil die Arbeit aber sehr schlecht bezahlt war, musste man aus der Stadtkasse dem Waisenhaus für solche Leute ein Kostgeld entrichten. Dies galt

⁸⁸ Prot. Kl. Rat 104, S. 223v; Sitzung vom 31. Dez. 1732.

⁸⁹ Prot. Kl. Rat 104, S. 239v; Sitzung vom 14. Jan. 1733.

⁹⁰ Bachtold, Daniel: Kurtze Beschreibung, was sich seyt Seculo 1700 von den Merckwürdigsten Sachen zu Basel und sonst in der Schweiz und benachbarten Orten hat zu getragen. Bd. II, S. 372 (Universitätsbibliothek Basel, Handschriftenabteilung. Signatur: H IV 31, II).

⁹¹ Prot. Kl. Rat 110, S. 111r; Sitzung vom 9. Aug. 1738.

⁹² Brenner, op. cit. (Anm. 53), S. 27 f.

⁹³ Armenwesen L 1.

auch für die in der Elenden Herberge gefangengehaltene Maria Katharina Fricker. Man schob sie nicht aus Erbauung über ihren gebesserten Lebenswandel nach Luzern ab, sondern um das Kostgeld zu sparen, wie die Ratserkanntnis ausdrücklich vermerkt⁹⁴.

Das Untersuchungsverfahren verlief in den gewohnten Bahnen und braucht hier nicht näher dargestellt zu werden. Das Verhalten der Gauner dabei ist hingegen bemerkenswert. Sie wussten aus den von klein auf gehört Erzählungen anderer und aus eigener Erfahrung recht gut, was sie bei einer Verhaftung erwartete und wie sie sich im Gefängnis und bei den Verhören zu verhalten hatten. Unmittelbar vor der Verhaftung im Wirtshaus «Zum Blauen Wind» warf eine der Frauen den gestohlenen Stoff in den Abtritt, damit man das corpus delicti nicht bei ihnen finden konnte. Sie beteuerten alle, sich gegenseitig nicht zu kennen; sie seien aus reinem Zufall miteinander ins Gespräch gekommen. Sie zeigten sich entsetzt darüber, dass man sie mit dem Diebstahl in Verbindung bringen wollte und wiesen den Verdacht weit von sich. Sie wussten, dass man sie nur als Landstreicher aus der Stadt wegweisen konnte. Im schlimmsten Fall mussten die Frauen als Diebinnen mit der Prangerstrafe und dem Ausstreichen mit Ruten rechnen. Um zu zeigen, dass sie eine Untersuchung nicht zu fürchten hatten, ließen sie sich unter Protest, aber ohne Widerstand oder Fluchtversuche gefangennehmen. Die später in Riehen aufgegriffenen Mitglieder der Bande verhielten sich ebenso. Fast alle gaben bei der Verhaftung einen falschen Namen an, auf dem sie zum Teil auch unter der Folter beharrten, bis man ihre wahre Identität auf anderem Wege einwandfrei festgestellt hatte und weiteres Leugnen zwecklos war⁹⁵.

Im Gefängnis spielten sie die Rolle der ehrbaren armen Leute und erzählten den Siebnerherren mehr oder weniger glaubwürdige Geschichten. Peter Babo behauptete zum Beispiel, er habe nur einen Schoppen Wein getrunken. Maria Katharina Fricker wollte dort auf ihren Geliebten gewartet haben, um mit ihm zu einer Wallfahrt nach Mariastein und dann weiter nach Santiago de Compostela aufzubrechen. Die anderen Frauen sagten aus, sie hätten in der Stadt Einkäufe gemacht, seien unabhängig voneinander im «Blauen Wind» eingekehrt und dort mit den anderen ins Gespräch gekommen. Barbara Freiberger erzählte die rührselige Geschichte,

⁹⁴ Prot. Kl. Rat 110, S. 107r; Sitzung vom 6. Aug. 1738.

⁹⁵ Crim. 34, K 11, S. 7 f.; 34 ff.; 46 ff.

ihr Mann habe sie während der Schwangerschaft so geschlagen, dass sie das Kind verloren habe. Dann habe er sie aus schlechtem Gewissen verlassen, und sie habe ihn in der Stadt suchen wollen. Der später mit weiteren Mitgliedern der Bande verhaftete Samuel Kestenholz behauptete, er habe die andern ihm unbekannten Gefangenen bei Inzlingen an einem Feuer angetroffen, habe dort nur seine Pfeife angezündet und sei so erst unmittelbar vor der Verhaftung mit ihnen ins Gespräch gekommen⁹⁶.

Die Lage wurde für die Gauner aber gefährlich, als der Stadtarzt an verschiedenen der Frauen Brandmarkungen feststellte. Alle erklärten sie mit der gleichen Ausrede, es handle sich dabei um harmlose Brandmale von einem glühenden Ofen, gegen den sie in der Jugend einmal gefallen seien⁹⁷. Weil aber jeder Ort ein bestimmtes Zeichen einbrannte – Basel zum Beispiel den Baselstab – liessen sich die Brandmarkungen identifizieren. Darauf erfanden die Frauen überzeugend klingende, verhältnismässig harmlose Vergehen wie Hurerei und kleine Diebstähle, für die man sie gebrandmarkt habe. Die Nachfragen bei den entsprechenden Amtsstellen verliefen natürlich ergebnislos. Die Verhafteten benützten diese Frist für Fluchtversuche. Es konnte allerdings nur Johannes Fricker ausbrechen; seine wegen einer Schwangerschaft im Spital inhaftierte Gattin Anna Maria Lünger konnte sich zwar von den Ketten befreien, wurde aber wieder gefangengenommen⁹⁸. Darauf musste vor jeder Zelle ein Soldat der Stadtgarnison Wache stehen. Um diese starke Beanspruchung zu verringern, beschloss der Kleine Rat die Anschaffung von Ketten mit einem neuartigen Mechanismus, von dem sich kein Gefangener befreien konnte⁹⁹. Diese unerwartet strenge Wachsamkeit und offenbar auch die bisher unbekannte Art der Fesselung wurden den Gefangenen zum Verhängnis. Ein rechter Gauner musste nach der Verhaftung und Entdeckung der wahren Identität seine Sache noch nicht verloren geben. Es war für solche Männer und Frauen mit entsprechender Erfahrung verhältnismässig einfach, sich von den Ketten zu befreien und aus den als Untersuchungsgefängnisse dienenden Türmen und Verliesen zu entkommen. Erfolgreiche Ausbrüche kamen häufig vor. So gelang zur gleichen Zeit vier mit dieser Bande in enger Verbindung stehenden Gaunern die Flucht aus

⁹⁶ Crim. 34, K 11, S. 1 ff.; 22 ff.; 38 ff.; 217 ff.

⁹⁷ Crim. 34, K 11, S. 3 f.; 5.

⁹⁸ Prot. Kl. Rat 103, S. 351r; Sitzung vom 12. April 1732.

⁹⁹ Prot. Kl. Rat 103, S. 387v; Sitzung vom 7. Mai 1732.

der Festung Landskron¹⁰⁰. Auch die in Basel Gefangenen waren früher zum Teil mehrmals ausgebrochen, wie sich im Verlauf der Untersuchung herausstellte.

Die Gauner hatten in der Bande abgemacht, bei einer Verhaftung nichts zu gestehen und wenn möglich bei einer späteren Gelegenheit jeden umzubringen, der doch etwas ausschwatzte¹⁰¹. Bis auf die aussagefreudige Maria Katharina Fricker hielten sich zu Beginn der Untersuchung alle an diese Abmachung. Sie behaupteten lange, die anderen nicht zu kennen und von ihren Vergehen nichts zu wissen, und sie machten auch über weitere herumziehende Gauner absichtlich falsche oder möglichst ungenaue Angaben. Auf die Dauer liess sich diese Taktik allerdings nicht durchhalten. Weil sie getrennt gefangengehalten wurden, konnten sie die Aussagen untereinander nicht absprechen. Sie verwickelten sich darum in Widersprüche, die die Siebnerherren geschickt ausnützten. Der Durchbruch in der langwierigen Untersuchung gelang aber erst, als man Samuel Kestenholz Hoffnungen machte, er werde am Leben bleiben, wenn er aussage und die übrigen Gauner zu Geständnissen bewegen könne. Um seine Haut zu retten, ging er darauf ein und verriet die anderen. Er sagte seinen früheren Kumpanen in einer Reihe von Konfrontationen ihre Verbrechen ins Gesicht und konnte sogar seine Frau zu einem Geständnis überreden¹⁰². Trotzdem wurde er später als Dieb und Mörder hingerichtet.

Die einzelnen Gefangenen wussten nicht genau, wie viel während der Untersuchung bereits ans Licht gekommen war und was die anderen gestanden hatten. Es gelang ihnen aber bei Konfrontationen immer wieder, untereinander in ihrem Rotwelsch die eine oder andere Information auszutauschen. Offenbar hatten sie vorher auch geheime Zeichen abgesprochen, die den Aussenstehenden nicht auffielen. Aus den Quellen lässt sich dazu nur ein einziges Beispiel anführen. Regina Kehrer gab gegen Ende der Untersuchung zu, sie habe bei einer günstigen Gelegenheit ein kleines Kreuz von ihrem Rosenkranz fallen lassen und damit ihrem Geliebten Georg Müller ein Zeichen gegeben, dass sie bereits verhört worden sei und bestimmte Aussagen gemacht habe¹⁰³.

Trotz allen Vorsichtsmassnahmen liess es sich also nicht verhindern, dass die einzelnen Verhafteten über den Verlauf der Unter-

¹⁰⁰ Prot. Kl. Rat 103, S. 379v; Sitzung vom 3. Mai 1732.

¹⁰¹ Crim. 34, K 11, S. 294.

¹⁰² Bachofen, op. cit. (Anm. 90), S. 369.

¹⁰³ Crim. 34, K 11, S. 963.

suchung und die Aussagen ihrer Kumpane doch einigermassen Bescheid wussten. Die Siebnerherren mussten dies mehrmals feststellen, und der Kleine Rat ordnete eine gründliche Abklärung an. Da die Verhöre während der Folterungen öffentlich zugänglich waren und es mehr als genug Gaffer gab, «die Hauffen weiss hinein dringen wann ein Gefangener gefolteret wird, so dass auch die Solldaten nicht mehr meister werden können»¹⁰⁴, wusste die ganze Stadt in groben Zügen vom Gang der Untersuchung. Offensichtlich wurden den Gefangenen von aussen entsprechende Nachrichten zugetragen. Die Wachtknechte der einzelnen Türme, die die Gauner gefangenhalten und verpflegen mussten, wehrten sich entschieden gegen diesen Verdacht. Alle erklärten, von ihnen, ihren Angehörigen und Mägden würden die Gefangenen nichts erfahren¹⁰⁵. Diese selbst gaben natürlich keine Auskunft, und die Untersuchung blieb ohne Ergebnis.

Die in der Umgebung Basels herumstreifenden Mitglieder der Bande setzten alles daran, um über die Verhöre möglichst viel in Erfahrung zu bringen. Es war für ihr Überleben sehr wichtig, zu wissen, was die Verhafteten alles gestanden und welche Aussagen sie über ihre frei gebliebenen Kumpane machten. Es lagen Hinweise vor, dass die Gauner in der Stadt Informationen einziehen und so die Untersuchung mitverfolgen konnten. Der Kleine Rat verlangte auch dazu genaue Abklärungen, die aber ebenfalls im Sande verliefen. Die Siebnerherren waren überzeugt, dass die Wirtsleute «Zum Blauen Wind» und der Weinmann Johannes Grimm die übrigen Mitglieder der Bande auf dem laufenden hielten. Man konnte ihnen aber nichts nachweisen. Die Gauner hatten lange in der Scheune des Wirts von Oberwil gelebt und kannten dort genug Leute, die für sie nach Basel gingen und ihnen Bericht gaben. Besonders ärgerlich war es für die Obrigkeit, als Anna Barbara Lünger kurz vor ihrer Hinrichtung aussagte, einer der frei gebliebenen Gauner, Jakob Ehrler, sei bei ihrer Verhaftung neben ihr gestanden und entkommen. Leute aus Oberwil hätten ihr erzählt, er sei von da an jeden Freitag verkleidet nach Basel gekommen und habe Erkundigungen eingezogen. Einmal habe sie ihn selbst von ihrer Zelle aus unter dem Spalenturm stehen gesehen. Als man sie das erste Mal folterte, habe er sich sogar als Metzger verkleidet unter die Zuschauer im Foltersaal gemischt und das Verhör mitverfolgt. Sie schloss höhnisch, ihre Kumpane hätten

¹⁰⁴ Crim. 34, K 11, S. 947 f.

¹⁰⁵ Crim. 34, K 11, S. 945–950.

«allzeit draussen besser gewusst, was sie geredt, als mans hier gewust»¹⁰⁶.

Noch 1773, neun Jahre nach der Erstausgabe von Beccarias Traktat «Dei delitti e delle pene»¹⁰⁷, erschien in Basel eine Neuauflage der «Gerechte(n) Folter-Bank oder Anweisung für Richtere und Examinatoren in peinlichen Fällen» von Johann Rudolf von Waldkirch¹⁰⁸. Adrian Staehelin hat aber festgestellt, dass einzelne Basler Juristen seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts an der Folter ernsthafte Kritik übten und dass man mit deren Anwendung zurückhaltend war¹⁰⁹. Obwohl man bei solchen fremden Gaunern keine Rücksicht zu nehmen brauchte, blieb die Folter auch in diesem Fall ein auf juristische Gutachten abgestütztes und ungern eingesetztes Zwangsmittel beim Verhör und war kein willkürliches Quälen der Gefangenen. So konfrontierte man zum Beispiel Anna Maria Lünger, die auch unter der Folter hartnäckig ihre eindeutig festgestellte Identität leugnete, mit einer anderen Gefangenen, die ihr sagte, es «seye alles am Tag» und sie solle ihren sinnlosen Widerstand aufgeben. «Worauf Jhme (von den Examinatoren) aufs nachtruckh= und ernstlichste zugesprochen worden sich selbsten zu schonen, die zu erwarttende Marter und Torturen auszuweichen und die Wahrheit zu gestehen»¹¹⁰. Man liess sich jede unter der Folter gemachte Aussage in gütlichem Verhör wiederholen und suchte dafür durch Zeugen oder ein anderes Beweismittel eine zusätzliche Bestätigung, wie dies Artikel 48 der Peinlichen Gerichtsordnung verlangte. Artikel 47 weist darauf hin, dass ein Gefangener unter der Folter aus Einfalt oder Schrecken unfähig sein konnte, auf seiner Unschuld zu beharren und darum ein gar nicht begangenes Verbrechen zugab. Der als zweiter juristischer Gutachter zugezogene Stadtschreiber Dr. Franz Christ gab in diesem Zusammenhang zu bedenken, die meisten Rechtslehrer und die eigene gesunde Vernunft verlangten eine gewisse Vorsicht gegenüber den Geständnissen von Verhafteten, «absonderlich wan

¹⁰⁶ Crim. 34, K 11, S. 927–930.

¹⁰⁷ Beccaria, Cesare: Über Verbrechen und Strafen. Übersetzt, mit biographischer Einleitung und Anmerkungen versehen von Karl Esselborn. Leipzig 1905 (Erstausgabe Livorno 1764).

¹⁰⁸ Waldkirch, Johann Rudolf von: Gerechte Folter-Bank oder Anweisung für Richtere und Examinatoren in peinlichen Fällen. Basel 1773 (Erstausgabe Bern 1709/10).

¹⁰⁹ Staehelin, op. cit. (Anm. 53), S. 106 ff.

¹¹⁰ Crim. 34, K 11, S. 938.

selbige etwan durch die pein und schmertzen aussgepresset worden, köñe eine mordthat machen, da keine gewesen»¹¹¹.

Küther schreibt in seiner Darstellung über Räuber und Gauner in Deutschland von einer Bande, die bereits kleine Buben mit Daumenschrauben und anderen nachgebauten Werkzeugen abgehärtet habe. Ein anderer Gauner habe in seinem Haus alle möglichen Folterinstrumente aufbewahrt und nur Kumpane um sich geduldet, die die verschiedenen Grade der Tortur hätten aushalten können¹¹². Das Basler Quellenmaterial enthält keine Hinweise auf solche Praktiken. Die verhafteten Gauner verhielten sich unter der Folter auch ganz verschieden. Der junge Heinrich Laiblin wurde nicht gefoltert und war so verängstigt, dass er zu den wirklich begangenen Diebstählen noch eine ganze Reihe weiterer erfand. Die übrigen Männer liessen auch die härtesten Foltern ohne wesentliche Geständnisse über sich ergehen und logen dabei allerlei zusammen, damit sie wenigstens für den Moment vor der Tortur Ruhe hatten. So gestand Peter Babo auch beim Aufziehen mit doppeltem Gewicht an den Füßen nichts und schrie nur über das ihm zugefügte Unrecht¹¹³. Auch Georg Müller und Jakob Laiblin stritten beim gleichen Foltergrad noch alle zum grossen Teil bereits nachgewiesenen Verbrechen ab¹¹⁴. Samuel Kestenholz gestand unter der Folter sofort die von ihm begangenen Diebstähle und Einbrüche, leugnete aber hartnäckig jede Beteiligung an den Raubmorden. Er wusste genau, dass man ihn als Dieb für seine Denunziationen vielleicht am Leben liess, als Mörder aber bestimmt nicht. – Als die Männer merkten, wie viel schon bekannt war und dass es sich nicht mehr lohnte, sich foltern zu lassen, gaben sie ihre Sache verloren. Sie gestanden ihre Verbrechen, soweit man sie ihnen nachweisen konnte, gaben über die andern Verhafteten Auskunft und deckten auch ihre in Freiheit lebenden früheren Kumpane nicht mehr länger.

Die Frauen verhielten sich bei den Verhören gewandter und waren einfallsreichere Lügnerinnen. Sie kämpften auch viel hartnäckiger um ihr Leben. Gewöhnlich machte man in Basel in der Anwendung der Folter zwischen Frauen und Männern einen Unterschied. In diesem Fall ging man aber gegen alle mit der gleichen Härte vor. Maria Katharina Fricker liess sich nicht foltern, sondern sagte von Anfang an bereitwillig aus. Sie klagte, sie werde

¹¹¹ Crim. 34, K 11, S. 1010.

¹¹² Küther, op. cit. (Anm. 4), S. 79.

¹¹³ Crim. 34, K 11, S. 184.

¹¹⁴ Crim. 34, K 11, S. 589 und 691 ff.

von allen Gaunern gehasst, weil sie immer die Wahrheit sage¹¹⁵. Während sie die übrigen Verhafteten wenigstens am Anfang noch schonte, brachte sie über alle andern ihr bekannten Gauner alles aus. Sich selbst versuchte sie mit immer neuen Kniffen und Ausreden herauszulügen. Sie anerbot sich sogar, sich in der Elenden Herberge zu verstecken und ihr bekannte Gauner, die dort verkehrten, zu denunzieren. Man liess sich tatsächlich auf einen solchen, allerdings erfolglosen Versuch mit ihr ein. Regina Kehrer brauchte man nur einmal ohne Gewicht aufzuziehen, und dann machte sie aus Angst vor der Folter alle Aussagen in gütlichem Verhör, verriet aber niemand aus freien Stücken¹¹⁶. Den übrigen Frauen musste man jedes Geständnis in einem zähen Kampf abringen. Sie gaben nur nach langem Leugnen zu, was die Siebnerherren auf anderem Wege bereits erfahren hatten; meist folgte darauf ein Schwall neuer Lügen und Ausreden. Die Untersuchung kam entsprechend langsam voran, und die Frauen wurden zum Teil häufiger gefoltert als die Männer. Sie hielten auch den stärksten Grad der Tortur aus, ohne wesentliche und für sie verhängnisvolle Geständnisse zu machen. Die beiden Schwestern Lünger waren die hartnäckigsten Lügnerinnen. Anna Barbara hielt den ungleichen und qualvollen Kampf gegen die Examinatoren am längsten aus. Sie wurde fünfzehnmal gefoltert, manchmal zwei oder dreimal während eines Verhörs, und wurde dabei unter anderem fünfmal mit einfachem und einmal mit doppeltem Gewicht aufgezogen, wobei sie nichts gestand und nur schrie, man solle doch noch einen dritten Stein anhängen und sie ganz auseinanderreissen¹¹⁷.

Diese bemerkenswerte Zähigkeit und Widerstandskraft während der Untersuchungshaft und bei den peinlichen Verhören verdankten die Gauner der von Gewalt und Roheit geprägten Umwelt, in der sie von jung auf lebten. Küther hat die soziale Herkunft der Räuber für die deutschen Banden untersucht und festgestellt, dass sie zum grössten Teil aus der Menge von herumziehenden Landstreichern, Bettlern und «unehrlichen» Leuten stammten¹¹⁸. Dies trifft auch für das Gebiet der Eidgenossenschaft

¹¹⁵ Crim. 34, K 11, S. 157.

¹¹⁶ Crim. 34, K 11, S. 299 ff.

¹¹⁷ Crim. 34, K 11, S. 605–615.

¹¹⁸ Küther, op. cit. (Anm. 4), S. 13–29 – vgl. auch Hartinger, Walter: Raubkriminalität und soziale Schichtung. Zur Wirkung bürgerlicher Lebensnormen im 18. Jahrhundert. In: Zeitschrift für Volkskunde, 70. Jg. 1974, Heft 1, S. 1–19. (Der Schreibende ist mit den Schlussfolgerungen nicht einverstanden.)

zu. Man konnte im 18. Jahrhundert nicht nur in eine Kaufmanns-, Handwerker-, Bauernfamilie, usw. hineingeboren sein, wo sich Beruf und Stand über Generationen vom Vater auf den Sohn vererbten; auch bei den gesellschaftlichen Randgruppen verhielt es sich so. Ein Beispiel dafür sind die untereinander verschwägerten Henker-«Dynastien», in Basel die Günther, Näher und Mengis, die von der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bis zur 1850 erfolgten Kündigung des Vertrags ihr Amt versahen¹¹⁹. Die Bettler und Gauner blieben ihrem elenden Stand und ihren Sippen ebenfalls verhaftet und konnten sich kaum davon lösen.

Soweit sich dies in den Akten feststellen lässt, waren Samuel Kestenholz und die meisten seiner Kumpane Kinder von Landstreichern und Gaunern. Er selbst wusste nicht, woher er stammte, weil schon sein Vater ein unstetes Leben geführt hatte. Sein Bruder Jakob und sein Schwager waren bereits lange vor ihm gehängt worden. Seine Frau Maria Freyer kam ursprünglich aus Gündelwang, war aber schon als Kind eines Kühers und Landstreichers auf dem ganzen Schwarzwald herumgezogen. Die Eltern der Barbara Freiberger wohnten in Wehr und lebten vom Bettel¹²⁰. Besonders eindrücklich waren die Familienverhältnisse der beiden Schwestern Lünger, von denen man bis zu ihrer Hinrichtung nicht herausfinden konnte, woher sie stammten und ob sie Lünger, Minger oder gar Feninger hießen. Der Vater war ein herumziehender Spengler und Dieb, der von andern Gaunern erstochen wurde. Die Mutter war das zu seiner Zeit berüchtigte «Mohren Marielin» und wurde in Grosshüningen gehängt. Von den sechs Kindern starb eines jung, und ein zweites blieb verschollen. Toni und Maria Lünger wurden in Schliengen in der Markgrafschaft enthauptet, und die beiden letzten Geschwister Anna Maria und Anna Barbara standen jetzt in Basel vor ihrer Hinrichtung¹²¹. Maria Katharina Fricker stammte aus einer ähnlichen Gaunerfamilie. Der Vater wurde von seinen Kumpaten ermordet, und die Mutter war eine Diebin. Ihre drei Brüder, Diebold, Gallus und der in Basel ausgebrochene Johannes Fricker werden in der gedruckten Liste von Steckbriefen alle als Diebe – Johannes sogar als Raubmörder – bezeichnet und ihre Schwester Eva als Diebin und Hure. Zwei weitere Brüder waren bereits früher hingerichtet worden¹²². Auch Heinrich Laib-

¹¹⁹ Lötscher, op. cit. (Anm. 53), S. 114.

¹²⁰ Crim. 34, K 11, S. 139 f.; 390; 590; 903.

¹²¹ Crim. 34, K 11, S. 472 f.

¹²² Verzeichnuss Verschiedenen herumbstreichen Mörder= und Diebsgesinds . . . , op. cit. (Anm. 33), Nummern 8, 9, 10 und 12.

lin gehört zu dieser Gruppe. Sein Vater Jakob Laiblin zog als Korbherum, lebte aber in Wirklichkeit vom Diebstahl und Raub. – Von den Deserteuren aus französischen, holländischen, sardischen und kaiserlichen Regimentern fanden lange nicht alle den Weg zurück in ihre angestammte gesellschaftliche Umwelt; viele von ihnen gerieten unter die heimatlosen Gauner. So stammte Peter Babo aus der Gegend von Orléans und war zuerst aus einem französischen und später aus einem preussischen Regiment desertiert. Georg Müller aus Böhmen war sogar aus kaiserlichen, französischen, spanischen und piemontesischen Kriegsdiensten entwichen. Regina Kehrer war ein Soldatenkind, war also irgendwo im Tross eines Regiments zur Welt gekommen und ohne Eltern auf der Strasse aufgewachsen¹²³.

Wer von klein auf in solchen Verhältnissen lebte, geriet fast zwangsläufig zum Gauner. Johann Friedrich Wettstein billigte Regina Kehrer in seinem Gutachten mildernde Umstände zu, «da sie als ein Waiss auss ihrem Vatterland wegkommen, und under solche liederliche Gesellschaft gerahten, sie an Statt zur Arbeit, zu dem Stehlen und Hurenleben gezogen worden, also vielmehr durch anderer Verführung, als durch eigene Bossheit, in diese Schand und Laster gerahten»¹²⁴. Auch die anderen Verhafteten wurden durch den schlechten Einfluss ihrer Eltern und anderer Gauner schon als Kinder zu Dieben herangezogen. Maria Katharina Fricker behauptete, sie wäre nie in dieses Elend geraten, wenn ihr Vater länger gelebt hätte, «dan die Mutter sie gar übel erzogen»¹²⁵. Von klein auf wanderte sie mit der Mutter und den Geschwistern auf dem Schwarzwald, in der Markgrafschaft und in Vorderösterreich herum und half überall stehlen. Anna Maria Lünger war ebenfalls bereits als Kind eine geschickte Diebin. Mit neun Jahren half sie ihrem Vater bei einem Einbruch in einen Bauernhof, indem sie den Hund mit Fleisch fütterte und vom Haus weglockte. Später wurde sie von ihrem Stiefvater geschwängert und dafür bestraft. Sie klagte, «dieses seye sein (ihr) Unglückh, dass es dadurch in dieses Leben gerhaten»¹²⁶. Auch die zwölfjährige Maria Laiblin sollte vor dem Einbruch in ein Haus dort als Bettelmädchen um Unterkunft bitten und den Gaunern in der Nacht von innen die Tür öffnen, weigerte sich aber nach ihrer Aussage¹²⁷. Heinrich

¹²³ Crim. 34, K 11, S. 1; 204; 586 ff.

¹²⁴ Crim. 34, K 11, S. 1071.

¹²⁵ Crim. 34, K 11, S. 897.

¹²⁶ Crim. 34, K 11, S. 933.

¹²⁷ Crim. 34, K 11, S. 446 ff.

Laiblin berichtete, sein Vater habe sich erst nach dem Tod der Mutter mit Gaunern eingelassen und diese auch in seinem Haus beherbergt. Dadurch hätten ihn dann Johannes Fricker und Jakob Ehrler zum Diebstahl verführen können und mit dem Versprechen fortgelockt, sie wollten zu ihm wie sein Vater sein. Weil er klein und wendig war, musste er für sie in die Häuser einsteigen und ihnen die gestohlenen Gegenstände hinausreichen oder zuwerfen¹²⁸.

Küther hat versucht, aus den spärlichen Hinweisen in dem von ihm benützten Quellenmaterial so etwas wie eine eigentliche Ausbildung der jungen Gauner herauszuarbeiten¹²⁹. Seine Feststellungen führen aber nicht über die auch am Basler Beispiel deutlich fassbare Tatsache hinaus, dass die von Kind auf in der Welt des Bettels und Diebstahls aufwachsenden Gauner sich ganz von selbst die Gaunersprache, die Verhaltensweise und die Erfahrungen der Erwachsenen aneigneten. Eine bewusste Lehre für angehende Diebe und Übungs- oder Meisterstücke zur Prüfung ihrer Fertigkeiten kamen nicht vor und gehören in den Bereich der literarischen Räuberromantik. Die Kenntnis des Rotwelschen galt als Beweis für die Zugehörigkeit zu einer Gaunerbande, und die Verhafteten leugneten darum am Anfang alle energisch, auch nur einzelne Ausdrücke zu kennen¹³⁰. Später gaben sie dann zu, die Gaunersprache zu verstehen. Maria Katharina Fricker sagte aus, sie benützten die gleiche Sprache, «wie die Bettler haben ... und nenne man es sonst rothwelsch». Später fügte sie noch hinzu, die übrigen Diebsbanden, die sie kenne, sprächen nicht mehr Rotwelsch, sondern Hebräisch¹³¹. Da die Sprache der in Basel verhafteten Gauner schon von zahlreichen jiddischen Ausdrücken durchsetzt war, muss es sich dabei um jüdische Banden gehandelt haben, die damals im Elsass, in Süddeutschland und zum Beispiel auch auf der Zurzacher Messe ihr Unwesen trieben. Das bereits erwähnte gedruckte Verzeichnis mit Ausdrücken aus der Sprache der in Basel hingerichteten Gauner ist mehrmals wissenschaftlich bearbeitet worden, so dass sich hier weitere Bemerkungen dazu erübrigen¹³². Die Gauner waren nie zur Schule gegangen und konnten weder lesen noch schreiben. Als man beim Aeschentor einen anonymen Brief fand, der unter allerlei dunklen Drohungen die Entlassung von zwei der Diebinnen verlangte, nahm der Kleine Rat dies sehr

¹²⁸ Crim. 34, K 11, Verhör vom 6. Mai 1733 (unpaginiert).

¹²⁹ Küther, op. cit. (Anm. 4), S. 73–80.

¹³⁰ Crim. 34, K 11, S. 24.

¹³¹ Crim. 34, K 11, S. 57; 154.

¹³² vgl. Anm. 34, 35, 36.

ernst und ordnete eine Untersuchung an¹³³. Man konnte allerdings nicht herausfinden, welcher Helfershelfer den Brief für die Gauner verfasst hatte. Das Quellenmaterial enthält keine Hinweise darauf, ob die in Basel hingerichteten Gauner sogenannte Zinken gebraucht hatten, geheime Zeichen, mit denen sie an Häusern, Bäumen, usw. ihren Kumpanen kurze Nachrichten hinterlassen konnten.

Die meisten Gauner hatten einen Spitznamen, den sie untereinander brauchten. Dieser war viel wichtiger als der Familienname, den oft nicht einmal ihre besten Kumpane kannten. Die Übernamen der in Basel Verhafteten sind bei der Zusammenstellung der Gefangenen bereits angeführt worden. In der gedruckten Liste mit den Steckbriefen von 88 weiteren Gaunern stösst man auf zahlreiche andere Beispiele. Viele dieser Gaunernamen erinnern an gewöhnliche Dorfnamen. So nannte man die Diebin Maria Maurer «Greber-Marey», einen Gauner mit dem Vornamen Jakob «Rösis Jacobly», den ausgebrochenen Johannes Fricker «Gallen-Hans», seinen Bruder Diebold «Brand-Ludis Diebold» usw. Häufig diente auch ein besonderes Merkmal als Übername wie zum Beispiel «Das Altväterisch Gesicht», «Biberzahn», «Stutz-Ohren Micheli», «Das Ross», «Kropf-Baby», «Buckelbeth», «Gänss-Fuss», usw. Weil die Gauner immer wieder unter anderen Namen auftraten, war die Kenntnis des Übernamens zur Identifizierung solcher Verbrecher sehr nützlich. Sie hielten darum ihre Spitznamen vor den Untersuchungsbehörden möglichst geheim. Es galt unter ihnen als besondere Gemeinheit, bei Verhören solche Gaunernamen zu verraten.

Den Burschen aus solchen Verhältnissen blieb jeder ehrbare Beruf verschlossen; sie konnten sich nicht einmal für fremde Kriegsdienste anwerben lassen, wenn ihre Herkunft bekannt war. Auch die Mädchen fanden weder bei Bauern noch in der Stadt als Magd ein Unterkommen. Es blieb ihnen nur der Bettel und einige kümmerliche Arbeiten, von denen sie kaum leben konnten. Viele übten solche Tätigkeiten nur nebenher mehr als Tarnung aus und bestritten ihren Lebensunterhalt in Wirklichkeit mit Diebstählen. Eine der Verhafteten stellte fest, «es seye kein ehrlicher Körber noch Spengler, alle dergleich(en) und ander Bettler Volckh seye Diebs Volckh»¹³⁴. Auf den Körber Jakob Laiblin und seinen Sohn traf diese Aussage jedenfalls zu. Der ausgebrochene Johannes Frik-

¹³³ Prot. Kl. Rat 104, S. 24r; Sitzung vom 19. Juli 1732.

¹³⁴ Crim. 34, K 11, S. 973.

ker hatte nie einen Beruf erlernt und gab an, er stelle hölzerne Tragringe und Bürsten her. Samuel Kestenholz konnte Hüte färben, war aber nie in eine Lehre gegangen. Die beiden Deserteure Babo und Müller hatten in jungen Jahren als Müller und Schuhmacher gearbeitet, übten aber später diese Berufe nie mehr aus. Alle bezeichneten sich als Bettler¹³⁵. Kestenholz erklärte den ungläubigen Siebnerherren, davon könne man tatsächlich leben; auf dem Schwarzwald könne man pro Tag neben dem Essen gut fünf Heller erbetteln¹³⁶. Auch die Frauen waren Bettlerinnen und versuchten, mit bescheidenen Arbeiten etwas zu verdienen. Regina Kehrer zog als Lieder-Sängerin herum. Die beiden Schwestern Lünger behaupteten, sie könnten Schnüre und leinene Bändel herstellen, und Barbara Freiberger strickte und spann. Maria Freyer verfertigte hölzerne Schuhnägel und stach auf dem Schwarzwald Enzianwurzeln, die sie an Schnapsbrenner verkaufte. Maria Katharina Fricker streifte als angebliche Wallfahrerin in der Welt herum¹³⁷. Weil sie dabei einmal nach Rom gelangt war, nannten sie die Gauner die «Römerin». Im Mittelalter hatten sich zahlreiche Bettler und Gauner aufs Wallfahrten verlegt und verbrachten ihr Leben auf den grossen Routen zu den bedeutendsten Heiligtümern. In der Neuzeit nahmen diese Wallfahrtszüge quer durch Europa stark ab, und damit verschwanden auch die meisten dieser bettelnden und stehlenden Mitläufer. – In der gedruckten Liste ist nur bei 21 der 88 Steckbriefe eine Erwerbstätigkeit angegeben. Je ein Gauner wird als «angeblicher» Bäcker, Schneider, Weber und Buchbinder bezeichnet. Der Basler Verfasser der Gaunerliste glaubte offensichtlich nicht recht an diese Berufsbezeichnungen. Bei den übrigen handelte es sich um solche kümmerliche Tätigkeiten, wie sie für Gauner damals typisch waren. Fünf waren Spielleute, vier Krämer oder Hausiererinnen und je zwei Verkäufer von Schnupftabak und Korber. Eine Diebin klöppelte Spitzen, eine zweite flocht Strohhüte, und unter den Männern betätigte sich einer als Schnapsbrenner, und ein anderer verfertigte hölzerne Tragringe.

Neben dem Diebstahl war für die meisten Frauen die Prostitution eine wichtige Einnahmequelle. In fast allen Lebensläufen stösst man auf die Bemerkung, sie seien irgendwo wegen «Hurerey» an den Pranger gestellt und ausgewiesen worden. Offenbar verlegten solche Frauen ihr Gewerbe ab und zu aus den allzu über-

¹³⁵ Crim. 34, K 11, S. 222; 135; 181; 212.

¹³⁶ Crim. 34, K 11, S. 222.

¹³⁷ Crim. 34, K 11, S. 212; 16; 28; 106; 174; 22.

sichtlichen Gassen an einen ruhigen Ort in der Umgebung der Städte. Anna Barbara Lünger berichtete über das Leben der Bande in der Scheuer des Oberwiler Wirtshauses, «es seyen offt Herren von Basel hinauss auf Oberwil kommen und mit Jhnen sich lustig gemacht, insonderheit mit dem Beth und dem Schweizer Maydtli, so mit Ihme auf dem Schäntzlin (Basler Schellenwerk) gewesen, und Jhnen braf Geld geben, es hab dabey geleyret (aufgespielt), hab auch zu Klein Hüningen aufgespihlt und von Basel Herren Geld bekommen, dass es ein manch(en) Rausch gehabt»¹³⁸.

Die Gauner verbanden sich in ihren Ehen mit Lebensgefährten aus dem gleichen Milieu. Es gehörte zu den besonderen Merkmalen solcher Sippen, dass kaum ein Paar kirchlich und damit nach geltendem Recht wirklich verheiratet war. Man lebte eine Zeit lang im Konkubinat zusammen und geriet dann an einen anderen Partner¹³⁹. Die verwandtschaftlichen Beziehungen unter den Gaunern waren entsprechend verworren. So sagte Kestenholz über ein anderes Diebespaar aus, «es seye (die betreffende Gaunerin) also sein Fraw, wie sie alle dergleich(en) Frawen haben, sey(en) nit copuliert worden, habe sie nun 12. Jahr bey sich»¹⁴⁰. Die lange Dauer dieses Verhältnisses hielt er offenbar für bemerkenswert. In den Protokollen der Siebnerherren ist gewöhnlich nicht von der Frau, sondern von der «Hur» oder «Luenz» eines Gauners die Rede. Angesichts der strengen Bestimmungen des damaligen Ehe-rechts, das die Obrigkeit nicht nur in den Städten, sondern auch bei den ländlichen Untertanen durchsetzten, ermisst man das Ärgernis, das solche Leute für die öffentliche Moral darstellten¹⁴¹. – Anna Barbara Lünger gab an, sie habe keinen Mann, aber es sei schon mancher Kerl bei ihr gelegen und mit ihr herumgezogen. Ihre Schwester war zuerst an den später gehängten Gauner Adam Treiber geraten, der neben ihr lange noch eine zweite Frau mit sich herumführte. Nach seinem Tod wurde sie die Geliebte des in Basel ausgebrochenen Johannes Fricker¹⁴². Maria Katharina Fricker lief

¹³⁸ Crim. 34, K 11, S. 974.

¹³⁹ Krapf von Reding, op. cit. (Anm. 6), S. 62 f. – Küther, op. cit. (Anm. 4), S. 80 ff.

¹⁴⁰ Crim. 34, K 11, S. 583.

¹⁴¹ Für die Basler Verhältnisse sei verwiesen auf die Ehegerichtsordnung von 1717 (Schnell, Rechtsquellen, op. cit. Anm. 54, Erster Theil, S. 669 ff.) und auf Simon, Christian: Untertanenverhalten und obrigkeitliche Moralpolitik. Studien zum Verhältnis zwischen Stadt und Land im ausgehenden 18. Jahrhundert am Beispiel Basels. Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft Bd. 145. Basel und Frankfurt/a.M. 1981.

¹⁴² Crim. 34, K 11, S. 158; 461; 494.

von ihrer diebischen Mutter weg und lebte mit einem berüchtigten Gauner, dem «Roten Krämer», zusammen. Nach dessen Hinrichtung in Stockach liess sie sich von einem Deserteur schwängern¹⁴³. Regina Kehrer erzählte, «zu erst, da es (sie) under das leichtfertig gsäm kommen, seye es zu Zurzach beym steg (ein ver-rufenes Wirtshaus), welches nur alle Märckt voll von dergleich(en) Diebs gesind seye», eingekehrt. Dort hätten ein Gauner und seine Frau zu ihr gesagt, «sie wollen Jhro ein Mann oder Meister geben, und ahlso seye es zu dem Frantz, so man den Unterwaldner oder Schweizer Frantz genant ... kommen»¹⁴⁴. Dieser Gauner zog zeitweise noch mit einer anderen «bestie, so Cäthrj geheissen», herum und wurde in Solothurn gehängt. Im Basler Schellenwerk lernte sie dann Georg Müller kennen¹⁴⁵. Samuel Kestenholz geriet in jungen Jahren an die Frau des enthaupteten Adam Teiler. Er übernahm drei Stiefsöhne, die alle bereits vor seiner Hinrichtung den Tod fanden. Zwei wurden gehängt und der dritte bei einem Streit um eine grosse Beute erstochen¹⁴⁶.

Das Leben unter den Gaunern war von Gewalt und Roheit bestimmt und entsprechend hart. Es kam unter ihnen häufig zu Schlägereien und Messerstechereien, wobei es nicht nur schwere Körperverletzungen, sondern ab und zu auch Tote gab. Mehrere hier bereits erwähnte Gauner wurden bei solchen Auseinandersetzungen in einem Wirtshaus oder auf offener Strasse umgebracht. Solche Abrechnungen fanden häufig beim Teilen der Beute nach einem gemeinsam begangenen Diebstahl statt, wo dann der eine der Beteiligten erschlagen oder erstochen wurde, wie es nach Aussage von Samuel Kestenholz halt so «gehe bey grossen Diebstählen, wan sie es nicht theilen könen»¹⁴⁷. – Die Gauner bestahlen sich manchmal auch gegenseitig. Regina Kehrer erzählte, der erste Mann der Maria Katharina Fricker und ein Kumpan hätten sie und eine andere Diebin einmal nach einem erfolgreichen Beutezug «vast tod geschlag(en) und das Gelt genommen»¹⁴⁸. Aus solchen Gewalttaten konnten jahrelange Feindschaften zwischen zwei Sippen oder Banden entstehen und mit Mord und Totschlag enden. So war zum Beispiel in der Jugend der beiden Schwestern Lünger ihrem Stiefvater in Basel ein grosser Gelddiebstahl gegückt, und

¹⁴³ Crim. 34, K 11, S. 578 f.; 900.

¹⁴⁴ Crim. 34, K 11, S. 952.

¹⁴⁵ Crim. 34, K 11, S. 212 ff.; 955.

¹⁴⁶ Crim. 34, K 11, S. 488.

¹⁴⁷ Crim. 34, K 11, S. 488.

¹⁴⁸ Crim. 34, K 11, S. 956.

er vergrub die Beute beim Allschwiler Weiher. Zwei andere Gauner kannten das Versteck und stahlen ihm das ganze Geld. Das führte später zu einer gewalttätigen Abrechnung auf der Basler Landschaft, bei der der bestohlene Dieb erschossen wurde. Die Obrigkeit liess den Leichnam nach Basel führen und an den Galgen hängen¹⁴⁹. Anna Maria Lünger geriet später in einem Wirtshaus selbst in eine solche lebensgefährliche Auseinandersetzung, als der erste Mann der Regina Kehrer und zwei andere Gauner ihren damaligen Lebensgefährten mit einem Beil erschlugen. Sie musste auf den Knien schwören, dass sie sie nicht verraten werde¹⁵⁰. In beiden Fällen ist bemerkenswert, wie kaltblütig sich die Frauen nach dem gewaltsamen Verlust ihrer Männer verhielten. Die Mutter Lünger wollte wenigstens noch die silbernen Knöpfe an den Hosen ihres Mannes retten. Sie stellte in der Nacht darauf zwei junge Gauner an, die den Toten vom Galgen herunterholten, ihm die Knöpfe abschnitten und ihn dann in den Rhein warfen. Die Tochter schloss sich nach der Ermordung ihres Lebensgefährten sofort an einen der Mörder an und zog mit ihm herum bis zu seiner Hinrichtung. – Besonders gefährdet lebten Gauner, die über andere bei den Untersuchungsbehörden etwas ausgeschwatzt hatten. Mit ihnen rechnete man unbarmherzig ab, sobald man ihrer habhaft werden konnte. Darum bat Maria Katharina Fricker dringend, man solle sie nicht aus der Elenden Herberge entlassen. Sie befürchtete, ihre früheren Kumpane würden sie «lebendig zu rümmen (Riemen) verschneiden», «wann sie solte von diesen Band(en) erdappt werden»¹⁵¹.

Die in Basel gefangenen Diebinnen beklagten sich alle, sie seien von ihren Männern oft geschlagen, betrogen und allein gelassen worden. Zudem hätten diese alles Geld vertrunken, so dass sie mit ihren Kindern aus dem Bettel und aus Diebstählen von Lebensmitteln hätten leben müssen¹⁵². Sie wussten aber, dass sie auf den Schutz eines Mannes angewiesen waren, denn allein konnten Frauen in der von Gewalt geprägten Welt der Bettler und Gauner kaum bestehen. Weil sich häufig ein paar Männer nicht nur für einen einzelnen Einbruch, sondern für längere Zeit verbanden, ergaben sich zusammen mit ihren Frauen und Kindern sehr locker gefügte Banden von zehn bis zwanzig Leuten. In Deutschland scheint es vereinzelt Banden mit wesentlich mehr Mitgliedern

¹⁴⁹ Crim. 34, K 11, S. 903; 938.

¹⁵⁰ Crim. 34, K 11, S. 473.

¹⁵¹ Bachofen, op. cit. (Anm. 90), S. 372.

¹⁵² Crim. 34, K 11, S. 420 ff.; 935 ff.

gegeben zu haben¹⁵³. In den kleinräumigen und übersichtlichen Territorien der eidgenössischen Orte wären grössere Banden wohl schnell aufgefallen und leicht bekämpft worden. Im hier dargestellten Beispiel gehörten neben den in Basel Verhafteten sechs weitere Gauner mit ihren Frauen zur Bande, darunter der im Steckbrief als «Mörder, Dieb und Ertz=Bösswicht» bezeichnete Jakob Ehrler, der ausgebrochene «Mörder und Dieb» Johannes Fricker, der «Nacht=Dieb» Thoni Sonntag und der «Haupt=Dieb» Marx Frey¹⁵⁴. Die Gauner selbst und die Untersuchungsbehörden sprachen von «Banden» und betrachteten einen der Männer als deren Anführer. Diese hatten aber kaum wirklichen Einfluss auf die übrigen Männer der Bande oder höchstens auf jüngere Burschen und auf Gauner, die von ihnen finanziell abhängig waren. So erzählte Kestenholz von einem jungen Dieb, es sei «ordentlich schad um Jhne, müsse aber mit dem Jacob (ein anderer Gauner) wider seinen Willen gehen, weil er deme schuldig, und wolle er dene nicht von sich lassen»¹⁵⁵. Die übrigen Männer konnten sich jederzeit mit ihrem Anhang von einer Bande trennen und allein oder mit anderen Gaunern weiterziehen. Die Zahl der Mitglieder wechselte ständig, und es waren ohnehin selten alle Herumstreifenden beieinander. Die Gestalt des edlen, seinen Verfolgern überlegenen Räuberhäuptlings mit seiner fast militärisch strammen Mannschaft ist eine literarische Fiktion. Der Wirklichkeit entspricht das klägliche Beispiel des «Grossen oder Schwarzen Samuel» Kestenholz, der die andern verriet, um sich selbst zu retten.

Trotz den vorkommenden Gewalttätigkeiten fühlten sich die Bettler und Gauner als eine eigene soziale Gruppe. Sie verhielten sich solidarisch gegenüber der ihnen feindlich gesinnten Umwelt. Zwischen den Mitgliedern der gleichen Bande war dieses Bewusstsein besonders stark wegen der verwandtschaftlichen Beziehungen, der zahlreichen gemeinsam begangenen Verbrechen und zusammen ausgestandenen Verhöre und Strafen. Es waren vor allem die Frauen, die den inneren Zusammenhalt einer Bande sicherstellten. Diese bot ihnen und ihren Kindern den nötigen Rückhalt, wenn ihre Männer ausschwärmteten und auf ihren Beutezügen manchmal wochenlang ausblieben. Die Frauen warteten unter dem Schutz der zurückgebliebenen Männer an einem siche-

¹⁵³ Küther, op. cit. (Anm. 4), S. 56 ff.

¹⁵⁴ Verzeichnuss Verschiedenen herumbstreichenden Mörder= und Diebs= gesinds . . . , op. cit. (Anm. 33), Nummern 1, 8, 14, 16.

¹⁵⁵ Crim. 34, K 11, S. 530.

ren Ort oder zogen zusammen weiter¹⁵⁶. Wenn ein Verbrechen entdeckt wurde und es zu Verhaftungen kam, löste sich der Rest der Bande sofort in kleine Gruppen auf, zog vorübergehend in eine andere Gegend oder verhielt sich zumindest eine Zeit lang möglichst unauffällig¹⁵⁷.

Die in Basel verhafteten Gauner hatten so viele Verbrechen begangen – der 17jährige Heinrich Laiblin allein über siebzig Diebstähle –, dass es schwer fällt, einen Überblick zu gewinnen. Die Gauner stahlen auf dem Land sehr viele Nahrungsmittel. Dies geschah wohl häufig tatsächlich aus nackter Not, wie sie in den Verhören geltend machten. Sie bereiteten sich aber ab und zu auch üppige Gelage, bei denen sich Frauen und Männer sinnlos betranken. Neben den Küchen von Wirtshäusern und den Rauchfängen reicher Bauern suchten sie vor allem die Speisekammern der Pfarrhäuser heim. Die Gauner stahlen auf ihren Streifzügen – häufig bei nächtlichen Einbrüchen – Brot, Butter, Käse und geräuchertes Fleisch¹⁵⁸. Einen grossen Teil der täglichen Nahrung, vor allem Brot und Milch, erbettelten die Frauen und Kinder wie gewöhnliche Arme auf den Bauernhöfen. Sie stahlen auch viele Hühner und Gänse; Peter Babo gestand allein solche Diebstähle in einem Wert von 100 bis 150 Reichstalern¹⁵⁹. Bei günstiger Gelegenheit trieben die Gauner Ziegen und Schafe von der Weide, schlachteten sie mit ihren Kumpanen oder verkauften sie weiter. Kühe und Kälber wurden offenbar besser gehütet, oder es war zu auffällig, wenn man einen Bettler mit einem so kostbaren Tier antraf. Jedenfalls ist in den Verhören nur von einem einzigen solchen Diebstahl die Rede¹⁶⁰. Die Frauen stahlen auch zum Bleichen an der Sonne ausgebreitete Leinwand und Kleider von Wäscheleinen.

Viel lohnender waren die nächtlichen Einbrüche, die von den Männern und ausschliesslich auf dem Land begangen wurden. Die gut bewachten Städte kamen dafür nicht in Frage, und die Männer wagten sich ausserhalb der Marktzeiten nur ungern dorthin¹⁶¹. Die Frauen standen bei den Einbrüchen gewöhnlich nur Schmiere und halfen die Beute wegtragen. Die Gauner waren sich dieser «Arbeitsteilung» bewusst; Anna Barbara Lünger bestritt die Teilnahme an Einbrüchen mit dem Hinweis, in ihrer Bande «seye Ja

¹⁵⁶ Crim. 34, K 11, S. 964 ff.

¹⁵⁷ Crim. 34, K 11, S. 156.

¹⁵⁸ Crim. 34, K 11, S. 177 ff.; 605 ff.; 1106 ff. (und weitere Stellen).

¹⁵⁹ Crim. 34, K 11, S. 596.

¹⁶⁰ Crim. 34, K 11, S. 586 ff.; 596 ff.; 951 ff. (und weitere Stellen).

¹⁶¹ Crim. 34, K 11, S. 156.

manss Volckh genug, dass sie die Weiber nicht zum Stehlen (Einbrechen) nöthig gehabt»¹⁶². Ein Einbruch wurde von langer Hand sorgfältig vorbereitet. Ein Kind oder eine der Frauen bettelten oder übernachteten vorher in dem betreffenden Gebäude und spionierten alles aus. Wenn die Zahl der Männer nicht genügte, suchten sie auf den Märkten weitere Kumpane und trafen die nötigen Absprachen auf der Strasse oder in einem Wirtshaus¹⁶³. Die wohlhabenden Leute versteckten das Geld gut in ihren Häusern und hielten den Ort geheim; trotzdem gelangen den Gaunern immer wieder grössere Gelddiebstähle. In den Verhörprotokollen stösst man mehrmals auf Beträge von über hundert Gulden, und zweimal geht es sogar um einen ganzen Geldtrog. Häufiger erbeuteten sie kleinere Summen zwischen zehn und fünfzig Gulden¹⁶⁴. Daneben stahlen sie Tafelbesteck und andere Gegenstände aus Silber, Küchengeschirr aus Kupfer und Messing, zahllose Kleider, Leintücher, usw. Offenbar liessen sich auch ganze Betten gut weiterverkaufen; in den Verhören sind sechs solche Diebstähle erwähnt¹⁶⁵.

Wenn die Bewohner eines Hauses erwachten und sich wehren wollten, schreckten die Gauner vor keinem Mord zurück. Sie waren alle mit einer Pistole oder einem Hirschfänger bewaffnet, und sogar die Frauen trugen gelegentlich ein Messer auf sich¹⁶⁶. Die Männer begingen auch einige Raubmorde an Leuten, die viel Geld auf sich trugen. Sie spähten solche Gelegenheiten auf den Märkten aus und verfolgten die Opfer auf dem Heimweg, bis sie sie an einer einsamen Stelle überfallen konnten. Besonders gefährdet waren fremde Viehhändler, Metzger und Bauern, die an einem Markttag gute Geschäfte abgeschlossen hatten. Solche Raubmorde ereigneten sich selten und erregten immer grosses Aufsehen. Die Obrigkeiten ahndeten jeden Strassenraub sehr streng und liessen die Täter gewöhnlich rädern. Aus Angst vor späteren Zeugenaussagen brachten darum die Räuber ihre Opfer um. Den in Basel verhafteten Gaunern konnte man drei Raubmorde nachweisen, die sie an einem Schmied, einem Bauern und nahe vor den Basler Stadttoren an einem Metzgerknecht begangen hatten. Sie gingen dabei auffallend brutal vor, versuchten die Opfer mit Stöcken tot-

¹⁶² Crim. 34, K 11, S. 972.

¹⁶³ Crim. 34, K 11, S. 461 ff.

¹⁶⁴ Crim. 34, K 11, S. 537 ff.; 897 ff.; 1106; 1120 ff. (und weitere Stellen).

¹⁶⁵ Crim. 34, K 11, S. 596 ff.; 897; 951 ff.; 1109 f.

¹⁶⁶ Crim. 34, K 11, S. 181; 294; 897 ff.

zuschlagen und schnitten ihnen dann noch die Kehle durch. Beim Metzgerknecht erbeuteten sie zwanzig Gulden, ein Kalb und ein Schaf¹⁶⁷.

Das Stehlen auf den Märkten war Sache der Frauen, die jeweils zu dritt oder viert auftraten und in weitem Umkreis fast gewerbsmässig die Stände der Marktfahrer plünderten. Die erste verwinkelte den Verkäufer in ein ablenkendes Gespräch, die zweite stahl die Ware und übergab sie sofort einer dritten, die die Beute in Sicherheit brachte. So konnten die beim Stand zurückbleibenden Diebinnen ihre Unschuld beweisen und zusammen mit dem Geschädigten über das schlechte Gesindel schimpfen¹⁶⁸. Alle verhafteten Frauen gestanden zahlreiche solche Diebstähle und gaben zu, sie hätten überall und einfach alles gestohlen, was sie bei günstiger Gelegenheit erwischen konnten. Darunter befanden sich alle Arten von nicht allzu schweren Waren, die auf den Märkten angeboten wurden: Schuhe, Messer, Geschirre aus Metall, Leder, Kleider, Tabak, Spitzen, Seidenbänder, alle Sorten von Stoff, usw. Der Lebenslauf der Maria Katharina Fricker ist über den Einzelfall hinaus ein gültiges Beispiel für die Laufbahn solcher Gaunerinnen, die Art der Diebstähle und den weiten Raum, in dem sie ihr Unwesen trieben. Nach ihrer eigenen Aussage¹⁶⁹ stahl sie von jung auf zusammen mit ihrer Mutter und den Geschwistern vor allem auf den Märkten der Markgrafschaft und in Vorderösterreich. Bei diesen Streifzügen wurden zwei Brüder ertappt und gehängt. Die Familie verzog sich darauf in die Schweiz, und es folgten Diebstähle in Aarau, Solothurn, Murten und Zurzach. Mit ihrem ersten Mann zusammen, dem «Roten Krämer», war sie nach Aussagen von Kestenholz «auf den Märkten gewesen, wie ein Ratz» und hatte in Vorderösterreich und «im Turgow herumb aller Orthen gestohlen, dass der Staub hät mög(en) davon fliegen»¹⁷⁰. Sie hauisierte mit den gestohlenen Waren und spähte gleichzeitig für ihren Mann Gelegenheiten für lohnende Einbrüche aus. Dieses Leben endete nach mehreren Jahren mit der Verhaftung in Stockach. Ihr Mann wurde gehängt, und sie musste Spiessruten laufen. Mit ihrer Schwester und anderen Gaunern zog sie darauf in Süddeutschland, im Elsass und in der Schweiz herum. Es folgten weitere Verhaftungen und Bestrafungen in Strassburg, Zurzach, St. Gallen, Trachselwald und Aarau, von wo sie dann zu ihrer «Wallfahrt» nach Rom

¹⁶⁷ Crim. 34, K 11, S. 432 ff.; 565 ff.

¹⁶⁸ Crim. 34, K 11, S. 432.

¹⁶⁹ Crim. 34, K 11, S. 897 ff.; 1120 ff.

¹⁷⁰ Crim. 34, K 11, S. 894; 908.

aufbrach. Sie wurde an verschiedenen Orten gefoltert, mehrmals mit Ruten ausgepeitscht und viermal gebrandmarkt.

Auch alle anderen Gauner bewegten sich in diesem Raum, der sich durch die gestandenen Verbrechen gut belegen lässt. Der Umkreis reichte von Freiburg und Strassburg über Delsberg, Zug und Zürich bis nach St. Gallen und Konstanz. Schwerpunkte bildeten der Breisgau mit den südlichen Tälern des Schwarzwalds, die an das Basler Territorium angrenzenden Vogteien des Bistums bis zu den Freibergen, der damals noch in verschiedenen Herrschaftsgebiete aufgeteilte Kanton Aargau, das Zürichbiet und der Thurgau. Die Gauner hielten sich vor ihrer Verhaftung lange in Oberwil und an anderen Orten in der nahen Umgebung Basels auf und begingen zahlreiche Diebstähle und Einbrüche rings um die Stadt. Die Diebe stahlen nie an dem Ort, wo sie sich für längere Zeit aufhielten, um sich dort bei der Bevölkerung nicht verhasst zu machen. Darum blieb Oberwil von den Streifzügen der Gauner verschont.

Die Gauner verhökerten die billigeren gestohlenen Waren, die kein Misstrauen erwecken konnten, selbst auf dem Land. Die wertvolleren Gegenstände verkauften sie an Hehler weiter, die sie überall kannten. Manchmal hielten sie auch in Basel solche Waren feil, wo sie immer wieder gutgläubige Käufer fanden. Wie bereits erwähnt, hegten die Siebnerherrren allerdings gegen ein paar Handwerker und Goldschmiede den Verdacht auf Hehlerei. Unter den Juden in Hegenheim und in anderen nahe gelegenen Elsässer Dörfern¹⁷¹ lebten ein paar Krämer und Hehler, die die Gauner gut kannten und ihnen alle Waren abnahmen. So hatte Heinrich Laiblin die gestohlenen Sachen «entweder hier in der Stadt oder an Juden auf dem Land verkaufft»¹⁷², Anna Barbara Lünger erwähnte unter den Hehlern einen Juden in Hegenheim, Jakob Laiblin einen andern in Buschweiler, und seine Tochter sprach sogar von mehreren elsässischen Juden¹⁷³. Weiter verdienten auf dem Land Wirte

¹⁷¹ Scheid, Elie: *Histoire des juifs d'Alsace*. Paris 1887. – Kahn, Ludwig: Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Judenschaft in der Umgebung von Basel, im benachbarten Elsass und Baden im 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts. In: *Jüdischer Taschenkalender* 1961/62. – Derselbe: Die sog. «Judendorfer» in der Umgebung von Basel. In: *Jüd. Taschenkalender* 1962/63. – Derselbe: Aus der Geschichte der jüdischen Gemeinden von Hegenheim (Elsass), Kirchen, Müllheim und Sulzberg (Baden). In: *Jüd. Taschenkalender* 1963/64. – Stinzi, Paul: Die Juden im Elsass und Sundgau. In: *Basler Volkskalender* 1968, S. 78–87.

¹⁷² Prot. Kl. Rat 104, S. 414v; Sitzung vom 10. Juni 1733.

¹⁷³ Crim. 34, K 11, S. 397 ff.; 427 ff.; 691 ff.

und andere Leute nebenher Geld mit solchen Hehlergeschäften, und Katharina Fricker behauptete sogar von der Zürcher Gemeinde Aesch, «das gantze Dorff seye nichts nutz... dass man Jhn en in diesem Dorff, in sonderheit in des Hogger Melchers Hauss alles gestohlene abneme und dan im Bernischen verkauffe»¹⁷⁴.

Bei näherem Zusehen erweist es sich also, dass die an den Rand der Gesellschaft gedrängten Gauner in einem weiten Umkreis über ein dichtes Netz von Beziehungen zur Bevölkerung auf dem Land und in geringerem Ausmass auch in den Städten verfügten. Die im 18. Jahrhundert noch recht zahlreichen Heimatlosen konnten trotz Misstrauen und Ablehnung durch die sesshafte Bevölkerung fast überall Nahrungsmittel erbetteln und in einer Scheune unterkommen¹⁷⁵. Diese bescheidene private Hilfsbereitschaft setzte sich aus christlicher Mildtätigkeit und Angst vor der Rache der Abgewiesenen zusammen, die jederzeit ein Haus anzünden und damit den Besitzer in den Ruin treiben konnten. In vielen Städten bestand für arme Fremde eine eigene Unterkunft, in Basel die Elende Herberge. Bei den ärmeren Leuten der sesshaften ländlichen Bevölkerung, die auch selbst leicht zu Bettlern oder gar Gaunern absinken konnten, fanden die Diebe häufig Unterschlupf und Hinweise auf lohnende Einbrüche. Sie waren gewöhnlich an den Verbrechen der Gauner nicht beteiligt, nahmen aber von ihnen gutes Essen und Trinken an¹⁷⁶. So erzählte Kestenholz von einem Tischmacher im thurgauischen Nussbaumen, «er ziehe das Diebgesind ein, und gebe denen zum Stehlen Anleitung... Er nēm für sein theil Fressen und sauffen für alles»¹⁷⁷. Im gleichen Dorf hörten die Gauner von einem reichen Bauern, dem es nichts schade, wenn er um sein Geld komme, «indeme Er gegen dem Frühling keinem Mensch(en) kein Viertelj Frucht gebe, wan man schon vor Jhme auf die knie fallen thäte»¹⁷⁸. Man darf in diesen Gaunern aber keine Sozialrebellen sehen, wie es sie in gewissen Gebieten – in Ansätzen auch in der Schweiz¹⁷⁹ – gab, wo eine länd-

¹⁷⁴ Crim. 34, K 11, S. 951 ff.; 1117.

¹⁷⁵ vgl. Baulant, Micheline: Groupes mobiles dans une société sédentaire: la société rurale autour de Meaux au XVII^e et XVIII^e siècles. In: Cahiers Jussieu No. 5, S. 78–121.

¹⁷⁶ Crim. 34, K 11, S. 149 ff.

¹⁷⁷ Crim. 34, K 11, S. 738.

¹⁷⁸ Crim. 34, K 11, S. 850.

¹⁷⁹ Hugger, Sozialrebellen und Rechtsbrecher in der Schweiz, op. cit. (Anm. 6).

liche Bevölkerung Banditen in ihrem Treiben gegen eine als fremd empfundene Herrschaft duldeten und unterstützte¹⁸⁰.

Zahlreiche Wirte waren wichtige Helfershelfer der Gauner, und viele Wirtshäuser dienten ihnen als Stützpunkte, wo sie sich ungestört treffen und verstecken konnten. Die Wirte gaben den Dieben Orte für Einbrüche an und kauften ihnen häufig auch gestohlene Waren ab. Aus Vorsicht waren sie an den Verbrechen nie unmittelbar beteiligt, liessen sich aber für den Aufenthalt gut bezahlen und konnten sich jederzeit damit herausreden, sie hätten vom Treiben ihrer Gäste nichts gewusst. Die Untersuchungsbehörden wollten möglichst viele dieser Schlupfwinkel entdecken, und die in Basel verhafteten Gauner wurden sehr ausführlich darüber befragt. Sie gaben an, sie hätten «aller orthen ihre Häusser»¹⁸¹. Anna Barbara Lünger verriet eine für solche Zwecke besonders geeignete einsam gelegene Spelunke hinter Laufen: «Alda komē alles Schelmengesind zusāmen und können sie sich bey einem Vierteljahr und mehr da aufhalten ohne dass man deren sich innen werde ... Die Würthin lehne Jhnen Kleider wie man wolle, wan man sich verkleiden wolle»¹⁸². Kestenholz nannte eine ganze Reihe von Dörfern, wo sie bei Handwerkern oder in einem Wirtshaus jederzeit Unterschlupf fanden: Nussbaumen im Thurgau, Hilfikon bei Muri, Zurzach, Bözen, Aesch im Zürcher Freiamt, ein Bauernhaus bei Schwarzenbach im Luzernbiet, Stetten und im Breisgau fast alle Dörfer. In der Nähe Basels erwähnte er in Allschwil einen Wirt und Metzger und den Wirt in Oberwil¹⁸³. Für diesen schon mehrmals erwähnten Wirt interessierten sich die Siebnerherren besonders. Katharina Fricker sagte aus, er kenne sehr viele Gauner und warne sie, wenn Gefahr im Anzug sei. Er sei aber bei der Obrigkeit gut angeschrieben, die dieser Sache nichts nachfrage¹⁸⁴. Als man ihn auf Betreiben Basels verhaften wollte, konnte er rechtzeitig die Flucht ergreifen¹⁸⁵. Auch der Meier von Oberwil wusste vom Treiben der Gauner, unternahm aber nichts gegen sie. Als die Diebe einmal ein gestohlenes Bett durch Oberwil zu einem elsässischen Hehler trugen und sie jemand anhalten wollte, lachten sie diesen aus, er solle nur zum Meier laufen und sie verklagen. Sie hätten schon oft mit ihm getrunken, und er wolle sie nicht verhaften

¹⁸⁰ Hobsbawm, Eric J.: Sozialrebellen. Archaische Sozialbewegungen im 19. und 20. Jahrhundert. Neuwied 1971 (Sammlung Luchterhand 16).

¹⁸¹ Crim. 34, K 11, S. 174.

¹⁸² Crim. 34, K 11, S. 968 f.

¹⁸³ Crim. 34, K 11, S. 736 ff.

¹⁸⁴ Crim. 34, K 11, S. 149 ff.

¹⁸⁵ Prot. Kl. Rat 104, S. 11r; Sitzung vom 9. Juli 1732.

lassen. Er habe ihnen gesagt, ein Meier in einem Dorf sei nicht dazu da, Diebe zu fangen¹⁸⁶.

Trotz allen gelungenen Einbrüchen und Diebstählen blieben die Gauner ihr Leben lang arme Teufel und konnten ihre Habe in einem Bündel oder einer Krätze mit sich tragen. Die meisten in Basel Verhafteten besasssen nur ein Bündel Kleider, das sie irgendwo bei armen Leuten zurückgelassen hatten. Anna Barbara Lünger hatte zwei Hemden, zwei Leintücher für die Übernachtungen auf dem Stroh, ein Schnupftuch und eine Haube. Die Krätze der Barbara Freiberger enthielt Butter, Mehl, Schuhe und alte Hemden. Mit den Habseligkeiten der übrigen Verhafteten stand es nicht besser, wenn sie bei den Verhören vielleicht auch etwas vergrabenes Geld verschwiegen haben mochten¹⁸⁷. Als man Regina Kehrer fragte, was aus den Tätern eines Jahre zurückliegenden Raubmordes auf der Basler Landschaft geworden sei, zog sie eine traurige Bilanz: «Der Franz seye zu Sollothurn ghenckt, der Glaser aufm Hummelwald ermordet, der Fürst Uhlj und Stini hier gerichtet, der Joseph und Jacob Gyger zu Altkirch gehenckt, das Moser Annj und Thonj Annj zu Bern, die erste gehenckt und die andere geköpft, der Täuschler und Geyser zu Lentzburg gehenckt worden»¹⁸⁸.

Die meisten Verhafteten standen jetzt in Basel auch am Ende ihres elenden Wanderlebens. Als sie die Hoffnung auf einen Ausbruch aufgeben mussten und sahen, wie viele ihrer Verbrechen aufgedeckt waren, gaben sie sich über ihre Lage keinen Täuschungen hin. Nur Maria Katharina Fricker bettelte um ihr Leben und bot ihre Dienste beim Verfolgen anderer Verbrecher an¹⁸⁹. Die übrigen Gauner ergaben sich in ihr Schicksal, dem sie früher unter günstigeren Umständen so oft entronnen waren. Der Deserteur Peter Babo erklärte, er sei zum Sterben bereit. Er habe den Tod schon in Frankreich verdient und müsse ihn jetzt hier ausstehen¹⁹⁰. Regina Kehrer bat sogar, «weilen sie nun eine so freymüthige Bekantnuss gethan, bette sie doch umb Gottes willen, man möchte doch bald ein End mit Jhro machen»¹⁹¹.

Ausser den Schwestern Lünger, «welche wenig getrachtet ihre

¹⁸⁶ Crim. 34, K 11, S. 967.

¹⁸⁷ Crim. 34, K 11, S. 140 ff.; 149; 543.

¹⁸⁸ Crim. 34, K 11, S. 1049.

¹⁸⁹ Crim. 34, K 11, S. 1141.

¹⁹⁰ Crim. 34, K 11, S. 602.

¹⁹¹ Crim. 34, K 11, S. 1038.

Seelen zu versorgen . . . auch biss an ihr End nur zu fressen und zu sauffen begehrt»¹⁹², wollten sich alle auf den Tod vorbereiten. Wie die überwiegende Mehrheit der in Süddeutschland und der Schweiz herumstreifenden Gauner¹⁹³ waren auch alle in Basel Verhafteten Katholiken. Sie batn darum dringend um einen katholischen Geistlichen, um ihm ihre Verbrechen zu beichten und die Absolution zu erlangen. Die Basler Obrigkeit wollte es aber nicht zugeben, dass ein katholischer Priester auf ihrem Territorium sein Amt ausübte und liess die Gefangenen durch eigene Pfarrer besuchen. Vor der Auslieferung des Jakob Laiblin war es wegen dieser Frage zu einem Briefwechsel zwischen der Basler und der bischöflichen Kanzlei in Pruntrut gekommen. Der Bischof verlangte, dass sein Untertan vor seiner Hinrichtung von einem wenn nötig verkleideten katholischen Priester im Gefängnis besucht werden könne. Die Basler Obrigkeit liess sich aus Rücksicht auf ihre Hoheitsrechte nicht darauf ein und versprach, ihrerseits bei einer Auslieferung an das Bistum auch keine solche Bedingung zu stellen¹⁹⁴.

Samuel Kestenholz bat vor seiner Hinrichtung, man solle sich seiner zwei Kinder in Leimen annehmen, «dass sie zu einem ehrlichen Leben gezogen werden, und nicht auch in den stand gerathen, in welchem er sich befindet»¹⁹⁵. Es war auch der letzte Wunsch von Peter Babo, dass man sich um seine Buben kümmere und sie vor seinem Schicksal bewahre¹⁹⁶. Regina Kehrer äusserte mehrmals die dringende Bitte, die Basler Obrigkeit solle «Jhr arm Kind behalten, damit es doch recht erzog(en) werde, und nit in der Jrr herumblauffen müsse, und under solch Schelmen Volckh komē»¹⁹⁷.

Peter Babo wurde zur Enthauptung an Freiburg ausgeliefert, und Georg Müller kam auf die Galeeren. Die übrigen Hinrichtungen fanden Ende August und im September 1732 vor vielen Zuschauern statt, die sich ein solches Spektakel nicht entgehen lassen¹⁹⁸. Am 18. Juni 1733 konnte der Stadtschreiber den Fall mit

¹⁹² Bachofen, op. cit. (Anm. 90), S. 369.

¹⁹³ Krapf von Reding, op. cit. (Anm. 6), S. 64.

¹⁹⁴ Prot. Kl. Rat 104, S. 5v, 7r, 11r; Sitzungen vom 5. und 9. Juli 1732.

¹⁹⁵ Prot. Kl. Rat 104, S. 89r; Sitzung vom 10. Sept. 1732.

¹⁹⁶ Prot. Kl. Rat 104, S. 71v; Sitzung vom 27. Aug. 1732.

¹⁹⁷ Crim. 34, K 11, S. 1038.

¹⁹⁸ Bachofen, op. cit. (Anm. 90), S. 369 ff. – Meier, Eugen A.: Freud und Leid. Kuriöse und seriöse, erheiternde und erschütternde Geschichten aus dem Alten Basel und seiner Umgebung von den Anfängen der Stadt bis zum Untergang des Ancien Régime (1798). Basel 1981, S. 183.

dem Eintrag ins Protokollbuch abschliessen, der 17jährige Heinrich Laiblin sei enthauptet worden, Gott solle sich seiner erbarmen¹⁹⁹.

*Dr. des. Niklaus Röthlin
Thiersteinerrain 145
4059 Basel*

¹⁹⁹ Prot. Kl. Rat 104, S. 427r; Sitzung vom 18. Juni 1733.